

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 22. Januar 2021	Nummer 1
----------------------	------------------------------------	-----------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2021/2022
2. Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 13.01.2021
3. Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Kalkar vom 12.01.2021
4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 – Gewerbepark Kehrum

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2021/2022

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

30. Januar bis 03. Februar 2021

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag von

09.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Montag bis Mittwoch von

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Angesichts der Pandemielage ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung im Sekretariat der zwingend erforderlich. Die persönliche Anmeldung erfolgt an dem vereinbarten Termin im Sekretariat der Städtischen Realschule Kalkar, Am Bollwerk 14, nur durch ein Elternteil.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Samstag von

09.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Montag bis Mittwoch von

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Angesichts der Pandemielage ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung im Sekretariat der zwingend erforderlich. Die persönliche Anmeldung erfolgt an dem vereinbarten Termin im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, nur durch ein Elternteil.

Bei der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- alle durch die Grundschule ausgehändigten Anmeldescheine (bis zu vier Ausfertigungen),
- das Familienstammbuch bzw. eine Geburtsurkunde mit möglichst einer Kopie,
- das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers sowie das Empfehlungsschreiben der Grundschule mit möglichst einer Kopie,
- ein Impfnachweis über die Schutzimpfung gegen Masern mit möglichst einer Kopie
- das möglichst bereits ausgefüllte Anmeldeformular der jeweiligen Schule, das auf der Homepage der jeweiligen Schule zu finden ist,
- möglichst ein eigener Stift.

Auf dem ganzen Schulgelände herrscht Maskenpflicht, auch für Kinder.

Kalkar, den 12. Januar 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 13.01.2021

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kalkar im Wege der Delegation gemäß

§ 60 Abs. 2 GONRW in seiner Sitzung am 12.01.2021 folgende Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Stadt Kalkar vorhandenen kommunalen Friedhof im Stadtteil Kalkar und die in den Stadtteilen Altkalkar, Hönnepel, Grieth, Niedermörmter und Wissel liegenden, städtisch verwalteten, kircheneigenen Friedhöfe sowie für die Friedhofshalle in Kalkar und die Leichenhallen in Appeldorn, Hönnepel, Grieth, Niedermörmter und Wissel.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen sowie Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kalkar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kalkar sind.
- (2) Eine Beisetzung von nicht in der Stadt Kalkar wohnhaften Verstorbenen auf einem städtischen Friedhof ist für jede Beisetzungsform unter Einhaltung der übrigen satzungsrechtlichen Bestimmungen möglich, wenn die Verstorbenen die überwiegende Zeit ihres Lebens einen Wohnsitz in Kalkar hatten oder ein Verwandter ersten Grades in gerader Linie bzw. Geschwister der Verstorbenen ihren Wohnsitz in Kalkar haben. Nutzungsrechte nach § 16 für Wahlgräber bleiben davon unberührt.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Aufsicht über die in § 1 angeführten Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen und ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. In ordnungsrechtlicher und insbesondere in gesundheitsaufsichtlicher Hinsicht unterstehen die Friedhöfe der Aufsicht der zuständigen Behörden. Die auf diesem Gebiet ergangenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Es werden für jeden Friedhof gesondert geführt:
 - a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der verliehenen Gräber, sowie ein Namensverzeichnis;
 - b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil durch Beschluss des Rates der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
Zwingende Gründe für die Schließung kircheneigener Friedhöfe können nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die

Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Öffnungszeiten durch Aushang an den Eingängen einzuschränken.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
 - (2) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anordnung der Aufsichtsperson nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
 - (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten; ebenso ist es nicht erlaubt, außerhalb der Gräber Pflanzungen vorzunehmen;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere frei laufen zu lassen; Verunreinigungen durch Tiere sind zu entfernen;
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern;
 - j) Sträucher, Bäume oder Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten zu beschneiden oder zu entfernen, selbst wenn diese störend oder hinderlich für die Grabstätten sein sollten; in solchen Fällen ist bei dem Friedhofsgärtner oder bei der Friedhofsverwaltung die erforderliche Beseitigung zu erbitten;
 - k) außerhalb der Grabstätten, über die man ein Nutzungsrecht hat, Pflanzen, Sträucher und sonstige mit dem Grund und Boden fest verbundene Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt mitzunehmen.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
-

- (5) Totengedenkfeiern (mit Ausnahme christlicher Gedenkfeiern) und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und genehmigungspflichtige Veränderungen auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In allen Fällen, in denen die Stadt das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt hat, sind gewerbliche Arbeiten ganz verboten. Gewerbetreibende müssen sich bei potentiell störenden Tätigkeiten vor Arbeitsantritt bei der Friedhofsverwaltung vergewissern, dass zu diesem Zeitpunkt keine Beisetzung stattfindet und diese dadurch gestört wird.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 - 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Bestattungs- bzw. Beisetzungstermin kann nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und nicht durch sonstige Beteiligte verbindlich vereinbart werden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen:
 - a) Sterbeurkunde,
 - b) Kostenübernahmeerklärung für die Bestattungskosten,
 - c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,
 - d) bei Verstreuungen zusätzlich eine persönliche Willenserklärung des Verstorbenen zur Beisetzung auf dem Aschenstreuelfeld und zum eventuellen Wunsch der namentlichen Nennung auf der Stele, zusätzlich die Kostenübernahmeerklärung,
 - e) bei Bestattungen im ausgewiesenen Grabfeld für die religiöse Gruppe der Eziden zusätzlich der Nachweis der Zugehörigkeit zum Ezidentum,
 - f) Kostenübernahmeerklärung für die Grabplatten der Rasen- und Urnenrasenreihengräber.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Gleichzeitig hat die Friedhofsverwaltung die Lage des Grabes, sowie die Personalien des Verstorbenen zur Eintragung in das Friedhofsregister festzustellen. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags; die Friedhofsverwaltung gibt für diese Tage feste Beisetzungstermine vor. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Bestattungen an Samstagen oder Feiertagen zulassen.
- (4) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 19 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (3) Die Särge müssen der Körpergröße der Leichen entsprechen. Sie dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen gemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bau- und Betriebshofes ausgehoben und wieder verfüllt. Das Zuschütten des Grabes kann auf Antrag auch durch Dritte vorgenommen werden.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Oberkante des Sarges
 - a) bei Personen über 5 Jahren: 1,00 m;
 - b) bei Personen unter 5 Jahren: 0,90 m.
- (3) Die Tiefe des Urnengrabes beträgt: 0,65 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Die oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Baum- und Strauchbestand - soweit erforderlich - vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bau- und Betriebshofes entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungs-berechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich 25 Jahre, bei Gräbern für Kinder unter 5 Jahren 20 Jahre. Im Einzelfall kann auf besonderen Antrag diese Frist unterschritten werden, jedoch nicht unter 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bei Urnen- und Aschebestattungen beträgt 25 Jahre.
- (3) Auf dem städtisch verwalteten Friedhof in Hönnepele beträgt die Ruhefrist bei Erdbestattungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit bis zur Wiederbelegung 30 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen

aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Auf Verlangen ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Alle Umbettungen werden nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung innerhalb der Stadt werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Die Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum der Grundstückseigentümer. Rechte an den Grabstätten können nur nach dieser Satzung geltend gemacht werden. Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Gräber sind eingeteilt in
 - a) Reihengräber, Urnenreihengräber, anonyme Gräber und anonyme Urnengräber,
 - b) Rasenreihengräber für Erdbestattungen, Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen, Kindergräber,
 - c) Wahlgräber (Einzelgruft, Zweiergruften, Dreiergruften, Vierergruften),
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) Aschenstreuelfeld,
 - f) Grabstätten für bestimmte Glaubensgemeinschaften (Ezidische Grabstätten).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Reihengräber, Rasenreihengräber, Urnenreihengräber, Urnenrasenreihengräber, Urnenwahlgräber, anonyme Gräber und anonyme Urnengräber sowie die Gräber auf dem ezidischen Feld sind Grabstätten, die in den Friedhofplänen als solche ausgewiesen sind. Sie werden der Reihenfolge nach belegt.

§ 14

Reihen- und anonyme Gräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden zugeteilt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Reihengrab nicht verlängert oder in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Reihengräber haben regelmäßig eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 1,00 m. Der Abstand zwischen den Gräbern soll 0,30 m betragen. Reihen- und anonyme Gräber für Personen bis zu 5 Jahren auf dem Kinderfeld haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, der Abstand beträgt 0,30 m.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die

Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

- (3) Das Nutzungsrecht kann bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern, anonymen Gräbern und anonymen Urnengräbern nicht verlängert oder wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte wieder belegen.
- (4) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Anonyme Grabstellen werden von der Stadt regelmäßig als Grünfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist gepflegt und unterhalten.
- (6) Es ist nicht zulässig, die anonyme Grabstelle nach der Beisetzung mit Blumenschmuck o. ä. herzurichten. Denkzeichen und Einfriedigungen dieser Grabstätten sind ebenfalls unzulässig und werden ersatzlos entfernt.

§ 15

Rasenreihengräber für Erdbestattungen

- (1) In ausgewiesenen Rasengrabfeldern werden pflegefreie Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen angeboten. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens sowie die Beseitigung von Grabsenkungen und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 16

Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefristen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.
- (3) Es können ein oder mehrere Wahlgräber erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bestimmter Wahlgräber besteht jedoch nicht. Diese werden vielmehr nach dem Beerdigungsplan der Reihenfolge nach erteilt. Die zusammenhängend erworbenen Wahlgräber sind als Zweier-, Dreier- bzw. Vierergrüfte anzulegen.
- (4) Die Wahlgräber haben folgende Maße:

a) Einzelgruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 1,00 m;
b) Zweiergruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 2,00 m;
c) Dreiergruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 3,00 m;
d) Vierergruft	Länge: 2,10 m;	Breite: 4,00 m.
- (5) Wahlgräber müssen bis spätestens sechs Monate nach Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Dem Nutzungsberechtigten kann gestattet werden, nebeneinanderliegende Grabstätten durchgehend gärtnerisch zu gestalten.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bei Zweier-, Dreier- und Vierergrüften nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Die Erweiterung des Nutzungsrechtes hat den Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhefrist gemäß § 11 dieser Satzung zu umfassen. Hierzu ist die Gebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten.
- (8) Unbeachtet dessen kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes dieses Recht verlängert werden. Diese Verlängerung ist für 5 Jahre, 10 Jahre oder 15 Jahre unter Zahlung der entsprechenden Gebühren möglich. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (10) Das Nutzungsrecht ist vererblich an Angehörige. Als Angehörige gelten:
 - a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) eingetragene Lebenspartner
- (11) Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den Nutzungsberechtigten. So lange dieser noch nicht feststeht, gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber der Inhaber der Besitzurkunde als berechtigt.
- (12) Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall oder der Feststellung seiner Nutzungsberechtigung bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis seiner Berechtigung die Umschreibung seiner Besitzurkunde auf seinen Namen vornehmen zu lassen. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 10 genannten Personen übertragen werden.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (14) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann über die Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung verfügt werden.
- (15) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall des eigenen Ablebens möglichst einen Rechtsnachfolger benennen.

§ 17

Ezidische Bestattungen

- (1) Auf dem städtischen Friedhof der Stadt Kalkar besteht ein Grabfeld, das ausschließlich der Bestattung von Angehörigen des ezidischen Glaubens vorbehalten ist.
- (2) Die Gräber auf dem ezidischen Grabfeld werden nur als Wahlgräber vergeben. Die Ruhezeit beträgt gemäß dieser Satzung 25 Jahre. Somit kann das Nutzungsrecht an den Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungsdauer von 25 Jahren auf Antrag wiedererworben werden.
Ein „ewiges Ruherecht“ lässt sich nicht realisieren. Allerdings haben die Angehörigen der ezidischen Glaubensgemeinschaft die Möglichkeit, entsprechend obiger Regelung das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach Ablauf der Ruhezeit bzw. einer Nutzungsdauer von 25 Jahren für weitere 25 Jahre auf Antrag wieder zu erwerben. Dies kann beliebige Male wiederholt werden, so dass die Möglichkeit besteht, eine Grabstelle dauerhaft zu nutzen.
- (3) Rituelle Waschungen, die der Bestattung vorausgehen, können auf dem städtischen Friedhof Kalkar und in der dort befindlichen Leichenhalle nicht vorgenommen werden.

§ 18

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten

- b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Grabstätten haben eine Größe zwischen 0,80 m und 1,00 m (Länge) und 1,00 m (Breite).
Die genauen Abmessungen sind in Abhängigkeit vom konkreten Standort mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Urnenreihengräber dienen der Aufnahme einer Urne.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es dürfen bis zu vier Urnen in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden. Die Grabstätten haben eine Größe zwischen 0,80 m und 1,00 m (Länge) und 1,00 m (Breite), Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind als Grünflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.
- (5) Bei vorhandenen Wahlgräbern für Erdbestattungen ist ausnahmsweise die Zubeerdigung von zwei Urnen pro Grabstelle zulässig.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 19

Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern werden Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen angeboten. § 15 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20

Aschenstreufeld

- (1) Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen durch Verstreuern erfolgt durch gewerbliche Bestatter und ist auf einem von der Stadt festgelegten Bereich des Friedhofes Kalkar (Aschenstreufeld) möglich.
- (2) Das Verstreuern der Asche wird nur gestattet, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Vor der Beisetzung ist dem Friedhofsträger die Verfügung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (3) Vor dem Aschenstreufeld wird von der Friedhofsverwaltung eine Ablagefläche mit einem gemeinsamen Grabmal errichtet und dort die Möglichkeit geschaffen, die Verstorbenen namentlich zu nennen. Die Namensnennung erfolgt auf Rechnung der Angehörigen durch einen von der Friedhofsverwaltung benannten Handwerker. Die Namensnennung ist nur möglich, wenn dies der Verstorbene schriftlich bestimmt hat. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.
Auf der Ablagefläche dürfen nur Blumen und Grabkerzen aufgestellt werden. Darüber hinaus ist das Aufstellen bzw. Ablegen von Grabdekorationen nicht zulässig. Verwelkter Blumenschmuck und abgebrannte Grabkerzen sind vom Aufsteller unverzüglich zu entfernen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne Vorankündigung diese von der Ablagefläche ersatz- und entschädigungslos zu entfernen. Selbiges gilt für außerhalb der Ablagefläche aufgestellte bzw. abgelegte Pflanzen und Grabdekorationen.

- (4) Die Beisetzung durch Verstreuungen wird durch den Friedhofsträger ferner nur zugelassen, wenn die Beschaffenheit der Asche dies zulässt. Der Friedhofsträger kann eine entsprechende Bescheinigung des Krematoriums verlangen.

§ 21 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Kalkar.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 22 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen sowie das Auflegen von nicht befestigten dauerhaften Grabzeichen sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, witterungsbeständiges Holz und nicht rostende Metalle verwendet werden. Grabeinfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur aus geeignetem, witterungsbeständigem Naturstein hergestellt sein. Beton oder Kunststein darf nur für Fundamente verwendet werden und sollte nicht sichtbar sein. Für Schriften, Ornamente und Symbole können neben den oben genannten Materialien auch Glas oder Keramik verwendet werden. Sie dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen und müssen mit diesem dauerhaft verbunden sein. Unzulässig ist das großflächige Bemalen bzw. farbige Anlegen von Grabmalen und der Umrandungen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen und Einfassungen eingearbeitet oder als Plakette aus nicht rostendem Metall angebracht werden. Kunststoffaufkleber sind nicht gestattet.
- (3) Alle Grabstätten mit Ausnahme der anonymen und der Rasenreihengrabstätten sind mit niedriger, lebender Hecke oder Naturstein einzufassen. Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Mindestbreite der Natursteineinfriedung von 5 cm und bei Grabstätten für Sargbeisetzungen eine Mindestbreite von 6 cm nicht unterschritten werden. Das Einfassen der Grabstätten mit Hecken über 30 cm Höhe, Betonsteinen, Holz, Metall, Glas oder Ähnlichem ist unzulässig.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler oder errichtete Einfassungen und Einfriedungen können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- (5) Auf besonders ausgewiesenen Flächen sind von der Stadt die Grabstätten durch ca. 25 cm breite Plattenbänder aus rötlichem Sandstein eingefasst; dabei verläuft die seitliche Grenze einer jeweiligen Grabstätte in der Mitte der Plattenbänder. Nach erstmaliger Verlegung der Einfassung geht die Verpflichtung zur Pflege und Instandhaltung auf den Nutzungsberechtigten über. Die von der Stadt verlegten Einfassungen dürfen weder entfernt, noch ausgetauscht oder mit anderen Materialien belegt werden. Das Flächenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Auf den Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind nur liegende Grabmale aus Naturstein (Hartgestein) mit ebener Oberfläche zulässig. Die Grabmale werden bodengleich, d. h. bündig mit der Bodenfläche und fluchtgerecht von der Friedhofsverwaltung verlegt. Schriften sind ausschließlich vertieft zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 8 cm, die Größe der Grabmale für Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen beträgt 0,60 m Breite und 0,40 m Länge, die Größe für Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen 0,40 m Breite und 0,40 m Länge. Auf dem Grabmal können bis zu drei Schriftreihen in Blockschrift handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei anonymer Beisetzung in einer Rasenreihengrabstätte wird der Schrifteinschlag nicht vorgenommen und - sofern die Religionszugehörigkeit der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen dem nicht widerspricht - durch den Einschlag eines christlichen Kreuzes ersetzt. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung für jedes Rasenreihengrab zur Verfügung gestellt und von ihr verlegt. Die Kosten hierfür sind dem Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten durch Zahlung eines Entgeltes zu erstatten.

§ 23 Antrag und Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16 in 60439 Frankfurt am Main, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten; die Mindeststärke richtet sich ebenfalls nach den Regelungen der BIV-Richtlinie. Bei der Änderung und Errichtung der Grabmale ist vom Antragsteller zu erklären, dass das Vorhaben den Vorgaben des technischen Regelwerkes (Richtlinie BIV) entspricht.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator.
Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 25 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungs-berechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Grabstätten müssen vom Tage der Bestattung oder des Erwerbs an in Ordnung gehalten und spätestens sechs Monate danach den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt und dauerhaft unterhalten werden. Übergangsgrabzeichen (wie z. B. Holzkreuze) sind spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, die eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m besitzen sowie großwüchsige Sträucher, sind nicht zulässig.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu bringen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Beetabtrennungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Unzulässig ist das Anbringen, Aufstellen oder Installieren von elektrisch betriebenen Geräten oder Gegenständen (insbesondere Photovoltaik-Paneele). Ausgenommen sind batteriebetriebene Grabkerzen, solange sich die Energiequelle innerhalb der Kerzenattrappe befindet.
- (11) Für Erdgräber ist eine Vollabdeckung durch luft- und wasserundurchlässiges Material, wie Stein, Folie o. Ä. nicht zulässig. Diese Gräber dürfen maximal nur zu zwei Drittel abgedeckt werden, da eine Vollabdeckung den Verwesungsprozess des Leichnams verzögern oder gar verhindern kann.
- (12) Die sich zwischen den Gräbern befindenden Freiflächen von ca. 0,30 m haben die zum Unterhalt der angrenzenden Gräber Verpflichteten je zur Hälfte zu pflegen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach Auslage als zugestellt. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 28

Pflege der Rasenreihengrabstätten

- (1) Die Gestaltung sowie die Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten mit Ausnahme der liegenden Grabmale obliegt dem Friedhofsträger für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Eine gärtnerische Gestaltung der Rasenreihengräber durch die Angehörigen ist nicht zugelassen. Denkzeichen und Umfriedungen dieser Grabstätten jeglicher Art sind ebenfalls unzulässig und werden ersatzlos entfernt und entsorgt.
- (2) Die Gräber werden frühestens sechs Wochen nach der Bestattung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabfläche wird eingesät. Eintretende Setzungen werden beseitigt.
- (3) Zu den Totengedenktagen ist das Aufstellen von Schnittblumen sowie leicht abzuräumenden Gestecken und Grablichtern von nicht bleibendem Wert gestattet.

**§ 29
Eigentumsvorbehalt**

Die gepflanzten Bäume und Sträucher folgen dem Eigentum an Grund und Boden, gehen also in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

**§ 30
Beschränkung von Arbeiten an Gräbern**

An den beiden letzten Werktagen vor Allerheiligen und dem Totensonntag sind größere, außergewöhnliche Arbeiten an den Gräbern verboten.

VII. Friedhofshalle/Leichenhallen und Trauerfeiern

**§ 31
Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle**

- (1) Die Einweisung der Leichen in eine Friedhofshalle/Leichenhalle erfolgt auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.
Gleichzeitig erfolgt auf Wunsch der Angehörigen die Nutzung der jeweiligen Halle als Aussegnungshalle.
- (2) Die Überführung darf erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind.
- (3) Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Überführende den Beauftragten der Stadt darauf hinzuweisen. Eine von beiden zu unterzeichnende Niederschrift hierüber ist vom Beauftragten unter Verschluss zu nehmen.
Eine Haftung übernimmt die Stadt nicht.
- (4) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Beisetzung. Sie dürfen von den Angehörigen in Begleitung eines Bestatters oder des Friedhofspersonals betreten werden.

**§ 32
Aufbahrung**

- (1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Beichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (3) Särge aus anderen Städten oder Gemeinden bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

**§ 33
Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofshallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die

Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, ausgenommen Darbietungen im Rahmen der Beerdigungsfeierlichkeiten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Stadt Kalkar und der städtisch verwalteten Friedhöfe sowie ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar zu entrichten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer,
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet;
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder reinigt;
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt;
 - f) entgegen § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
 - g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 2 und 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall entgegen § 26 Abs. 9 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
 - i) Grabstätten entgegen § 26 Abs. 1 gestaltet oder vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht ist.

**§ 38
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 03.04.2017 außer Kraft.

VERZEICHNIS

**über die Festlegung von Grabeinfassungen
auf den Friedhöfen im Stadtgebiet**

<u>Friedhof</u>	<u>Feld, Grab-Nr.</u>	<u>Einfassungsart</u>
Kalkar	26, 27 und 28; komplett	Sandstein
Kalkar	20; 1 - 12	Sandstein

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Januar 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Kalkar vom 12.01.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kalkar hat im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GONRW hat in seiner Sitzung am 12.01.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Kalkar auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Kalkar einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

- (1) In der Stadt Kalkar werden die nachfolgenden Gebietszonen festgelegt:
- Gebietszone I: Historischer Stadtkern Kalkar
 - Gebietszone II: Übriges Stadtgebiet
- (2) Die Gebietszone I ist in dem beigelegten Plan durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz
- in der Gebietszone I auf 3.900,00 Euro,
 - in der Gebietszone II auf 3.300,00 Euro
- festgesetzt.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz
- in der Gebietszone I auf 500,00 EUR,
 - in der Gebietszone II auf 400,00 EUR
- festgesetzt.

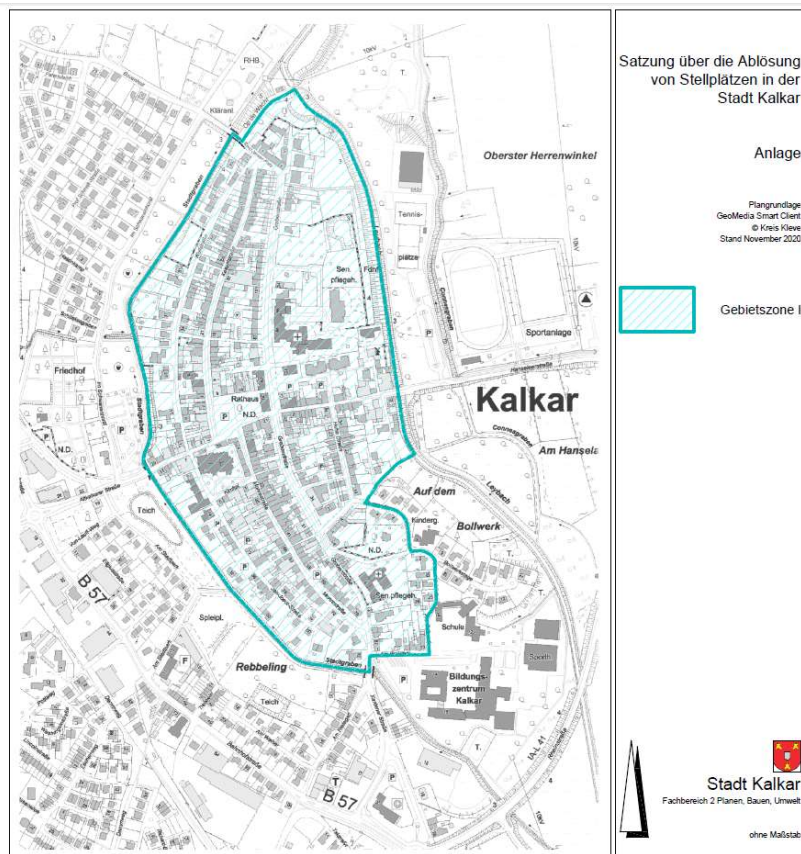
§ 4

Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kalkar über die Ablösung von Stellplätzen - Stellplatzsatzung - vom 20.11.1978, in der Fassung der letzten Änderung vom 12.11.2001, außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Januar 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 – Gewerbepark Kehrum

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis hat dieser in seiner Sitzung am 12.01.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 – Gewerbepark Kehrum – als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Betriebserweiterung eines bestehenden Industriebetriebes im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 – Gewerbepark Kehrum

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.2021 der Stadt Kalkar wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 – Gewerbepark Kehrum – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 – Gewerbepark Kehrum – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

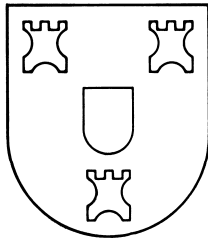
- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14.01.2021

Dr. Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 26. Januar 2021	Nummer 2
----------------------	------------------------------------	-----------------

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Bruchweg 76 in Kalkar, in der Gemarkung Appeldorn, Flur 12, Flurstücke 67 und 69. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar am Bruchweg gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Appeldorn, Flur 12, Flurstück 70. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind die Anlieger für das Grundstück.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 13.11.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20M0772 in der Zeit

vom 26.01.2021 bis 26.02.2021

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Christine Monka, Südring 41, 47574 Goch, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung der Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen. Aufgrund der aktuellen Pandemie wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02823 - 97200 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

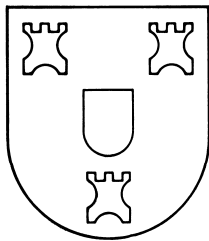
Goch, den 25.01.2021

gez. Dipl.-Ing. Christine Monka, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 25. Januar 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: 27. Januar 2021

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 04.02.2021
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Gültigkeit der Wahl zur Wahl der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 04.02.2021

Am Donnerstag, dem 04.02.2021, 18:00 Uhr, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 4. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.
Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske, die mindestens dem FFP-2-Standard entspricht.

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
4. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
5. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar
6. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
7. Entfernung des Zitates auf dem Kriegerdenkmal
- Antrag der SPD-Fraktion vom 08.12.2020
8. Umgestaltung Marktplatz Kalkar - Hinzuziehung eines Entscheidungsträgers des LVR-Amtes für Denkmalpflege
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 12.01.2021
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

12. Veräußerung eines Erbbaugrundstückes
hier: Gemarkung Kalkar, Flur 7, Flurstück 45, groß 598 m²
13. Erwerb einer Grundstücksfläche zum Neubau des städtischen Bau- und Betriebshofes
hier: Gemarkung Altkalkar, Flur 6, Flurstück 2101, groß 6.332 m²
14. Berichte aus den städtischen Gremien
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 21.01.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Gültigkeit der Wahl zur Wahl der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Kalkar am 13. September 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in seiner Sitzung am 12.01.2021 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Kalkar vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

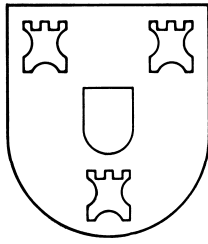
Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Kalkar, den 18. Januar 2021

S T A D T K A L K A R

Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 2. Februar 2021	Nummer 4
----------------------	------------------------------------	-----------------

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über den Beschluss der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über den Beschluss der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-



Mönchengladbach, 17.12.2020
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Deich Rees-Bienen
Az.: 7 20 01

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Rees, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die **Flurbereinigung Deich Rees-Bienen** angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Rees

Gemarkung Bienen (3404)

Flur 3

Flurstücke 19, 21, 26, 40, 47, 48, 65, 66, 67, 68

Flur4

Flurstücke 8, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 29, 33, 38, 39, 43, 44, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 104, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 130, 131, 137, 138, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 158, 160, 161, 162, 165, 167, 168, 169, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 192, 193, 194, 196, 197, 198

Flur 5

Flurstücke 35, 36, 43, 55, 60, 100, 119, 128, 129, 141, 143, 144, 146, 147, 149, 167, 191, 192, 193, 198, 199, 207, 208, 209, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 226, 227, 228, 238, 239, 240, 244, 247

Gemarkung Esserden (3386)

Flur 1

Flurstücke 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Flur 2

Flurstücke 5, 6, 11, 12, 20, 29, 30, 31, 37, 38, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 70, 74, 75, 78, 79, 80, 82, 87, 88, 145, 146, 147, 148, 155, 156, 158, 159, 160, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 175, 188, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 230, 231, 232, 233, 238, 239, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273

Flur 3

Flurstücke 3, 36, 37, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55, 56, 57, 75, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 110, 111, 124, 135, 136, 138, 140, 141, 170, 173, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 202, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 229, 237, 238, 239, 241, 246, 247, 248, 250, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306

Flur 4

Flurstücke 73, 99, 167, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 210, 217, 218, 219, 227, 242, 243, 244, 252, 258, 266, 267, 268, 269, 292, 301, 302, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 314, 316, 321, 329, 334, 336, 340, 341, 349, 350, 351, 352, 353, 359, 361

Flur 5

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 7, 16, 20, 21, 80, 84, 98, 99, 101, 102, 103, 107, 110, 111, 119, 120, 124, 128, 129, 130, 131, 136, 138, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 225, 240, 241, 242, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 257, 259, 261, 264, 265, 274, 278, 279, 294, 296, 297, 298, 302, 315, 316, 331, 381, 385, 403, 406, 407, 409, 417, 418, 446, 454, 464, 465, 469, 470, 496, 497, 498, 565, 566, 584, 585, 587, 588, 589, 590, 621, 622, 624, 625, 626, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 639, 640, 641, 642, 681, 683, 684, 687, 733, 778, 784, 790, 791, 808, 809, 819, 820, 821, 822, 823, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 842, 854, 856, 857

Gemarkung Rees (3384)

Flur 7

Flurstücke 15, 26, 58, 59, 64, 65, 112, 113, 114, 115, 134, 140, 142, 143, 144, 146, 147, 149, 151, 181, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 192, 196, 197, 198, 203, 204, 208, 210, 215, 216, 220, 221, 230, 233, 234, 235, 236, 237, 238

Flur 8

Flurstücke 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 36, 52, 53, 57, 59, 68, 73, 301, 303, 305, 330, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 352, 353, 370, 374, 375, 376, 411, 412, 413, 427, 428, 429, 430, 444, 445, 446, 447, 497, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 527, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 551, 552, 553, 554, 555, 557, 560, 561, 562, 563, 567, 568, 570, 571, 572, 592, 599, 614, 616, 617, 618

Flur 10

Flurstücke 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 806, 807, 808, 809, 810, 835, 838, 840, 841, 1137

Flur 17

Flurstücke 99, 234, 548

Gemarkung Speldrop (3389)

Flur 1

Flurstücke 4, 5, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 52, 56, 57, 60, 61, 62, 67, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91

Flur 2

Flurstücke 2, 3, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 47, 50, 52, 53, 62, 63, 65, 72, 73, 74, 75, 76, 89, 90, 92, 113, 114, 116, 118, 121, 123, 130, 132, 140, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 175, 176, 177, 184, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 212, 216, 217, 218, 220, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 235, 237, 238, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

mit Sitz in Rees. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Flurbereinigungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.
Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus

im Stadtarchiv Rees, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann nur nach vorheriger Terminanmeldung unter Telefonnummer 02851/51-480 erfolgen.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Deich Rees-Bienen gemäß den §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigelegten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 875 Hektar groß. Der Deichverband Bislich-Landesgrenze als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt die Sanierung des Rheindeiches (Deichsanierung Rees-Löwenberg, 3. Planungsabschnitt, Erhöhung und Verbreiterung sowie Begradigung in Teilbereichen). Die Maßnahme erfolgt auf dem Gebiet der Stadt Rees, Kreis Kleve, westlich der Rheinpromenade bis stromunterhalb der Deichquerung der K 19 in Rees-Bienen zwischen Rhein-Strom-km 837,7 und 844,8 (rechtes Ufer). Ein Planfeststellungsbeschluss für die Deichbaumaßnahme ist noch nicht ergangen.

Für die Sanierung des Rheindeiches werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Die Enteignungsbehörde (Dezernat 21 der Bezirksregierung Düsseldorf) hat daher mit Schreiben vom 23.05.2019 (Az.: 21.14-Flurb) bei der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf) die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deichbaumaßnahme bedingten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen.

Der in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesene Flächenbedarf für die Deichbau- und Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 36 ha. Unter Berücksichtigung des zur Deckung des Flächenbedarfs erworbenen Vorratslandes und der bisherigen Eigentumsflächen des Deichverbandes ergibt sich ein verbleibender Flächenbedarf von insgesamt ca. 20 ha. Es wird angestrebt, im Flurbereinigungsverfahren weitere Flächen zu erwerben, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Über das Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter wurden in einer Informationsveranstaltung am 12.12.2019 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die unternehmensbedingten Kosten vom Deichverband Bislich-Landesgrenze als Unternehmensträger bzw. vom Land NRW zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus Covid-19 mussten zwei geplante öffentliche Aufklärungstermine im März bzw. Dezember 2020 abgesagt werden. Stattdessen wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter mit Schreiben vom 11.11.2020 schriftlich aufgeklärt und auf Unterlagen verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bereitstehen (www.brd.nrw.de).

Die frei abrufbaren Unterlagen geben den Inhalt der am 12.12.2019 durchgeführten Informationsveranstaltung wieder, in der bereits ausführlich über den Zweck, den Ablauf und die Finanzierung der Flurbereinigung aufgeklärt wurde. Die in dem Informationstermin am 12.12.2019 vorgestellten Informationen

sind weiterhin zutreffend. Zur besseren Lesbarkeit wurde den Unterlagen auf der Internetseite eine großmaßstäbigere, besser lesbare Kartendarstellung beigelegt. Im Übrigen bleibt die Ende 2019 vorgestellte Verfahrensabgrenzung (mit der Ausnahme kleiner Veränderungen aus vermessungstechnischen Gesichtspunkten) unverändert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind mit Schreiben vom 06.04.2020 gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG schriftlich über das Flurbereinigungsverfahren unterrichtet und angehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Der Anordnung steht nicht entgegen, dass der Planfeststellungsbeschluss noch nicht erlassen ist. Im vorliegenden Fall hat der Erörterungstermin am 10.05.2019 stattgefunden. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier gegeben.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach §§ 87 ff. FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS)

Im Auftrag
Gez. Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „[Wir über uns](#)“/„[Bekanntmachungen](#)“.

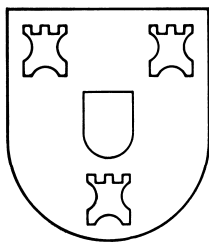
Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über den Beschluss der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 28. Januar 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **22. Februar 2021**

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar vom
17. Februar 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar vom 17. Februar 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert Gesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Kalkar erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung. Kinder, die ausbildungsbedingt einen Zweitwohnsitz im Elternhaus angemeldet haben, sind von der Zweitwohnungssteuer befreit. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 6 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v. H.,
b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v. H.,
c) für Teilmöblierung	10 v. H.,
d) für Vollmöblierung	20 v. H. und
e) für Stellplatz oder Garage	5 v. H.
2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 10 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

- (4)** Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 14 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle EUR nach unten abgerundet.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1)** Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.

- (2)** Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter und Betreiber von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

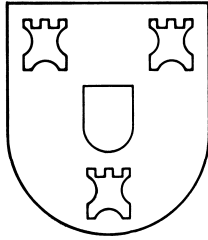
Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Februar 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **24. Februar 2021**

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse im Rahmen der Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse im Rahmen der Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 12.02.2021
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Kalkar-Niedermörmter
Az.: 33-16301.3**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und
Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Kalkar-Niedermörmter durchgeführt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus.

Zeitgleich erfolgt der Anhörungstermin mit Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG.

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 303.

Zeit: 17.03.2021 bis 30.03.2021, montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Aufgrund der derzeitigen Coronasituation wird um Terminabsprache gebeten:
Telefonisch unter 0211 475 9824 oder per Email an bernd.harder@brd.nrw.de.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. In dem Termin besteht die Gelegenheit zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde. Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können auch schriftlich bis zum 14.04.2021 bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

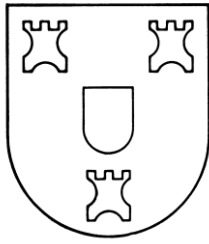
Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Gassen

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse im Rahmen der Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 17. Februar 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **11. März 2021**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Wisselward und Grieth

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Wisselward und Grieth

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung der Verfahrensgrenze der Flurbereinigung Deich Kalkar- Grieth – AZ.: 7 19 05 der Bezirksregierung Düsseldorf. Weil die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 47546 Kalkar/ Wisselward und Grieth an die Verfahrensgrenze angrenzenden Flurstücke. Einzusehen bei der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf unter: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bodenordnung_flaechenmanagement/pdf/Deich-Kalkar-Grieth_Steckbrief.pdf.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.03.2021 zur Geschäftsbuchnummer 20053 in der Zeit

vom 11.03.2021 bis 12.04.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824 9050-920 erfolgen oder per E-Mail an info@vermessung-dorbath.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548/ SGV.NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

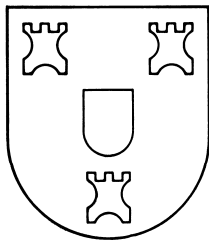
Kalkar, den 09.03.2021

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in den Gemarkungen Wisselward und Grieth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 09. März 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **25. März 2021**

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalkar vom 22. März 2021
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Kalkar vom 22. März 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalkar vom 22. März 2021

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 52 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Kalkar unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kalkar und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Einsatz von entstandenen Kosten verlangt;

- (1) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- (2) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- (3) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- (4) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- (5) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- (6) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- (7) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- (8) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- (9) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalkar, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem Einsatzbericht.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 26,00 € berechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 12,00 € berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren Personen verursacht, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes bzw. Entgeltes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 2 sowie auf Entgelte nach § 3 dieser Satzung entsteht jeweils mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 11

Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kalkar

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Kalkar Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Kalkar entsteht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt. Als Ersatz des Verdienstaufalles wird der Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstaufalles den Betrag von 38,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12

Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 10. Juli 2001, zuletzt geändert am 07. März 2008, sowie die Satzung über Verdienstausfall beruflich selbständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Kalkar vom 14. September 1998, zuletzt geändert am 09. Juli 2001 außer Kraft.

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalkar vom 22. März 2021

Kostentarif

Fahrzeugart

Standort

Gebühr je Stunde

Kommandowagen (KdoW)	Wehrleitung	51,72 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	Appeldorn	11,76 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Appeldorn	19,59 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Grieth	33,04 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	Grieth	91,60 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	Hönnepel	36,39 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	Kalkar	13,25 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	Kalkar	48,88 €
Drehleiter (DLK 23)	Kalkar	38,29 €
Einsatzleitwagen (ELW)	Kalkar	22,01 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	Niedermörmter	72,23 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Niedermörmter	32,54 €
Mehrzweckboot (MZB)	Niedermörmter	230,55 €
Bootsanhänger	Niedermörmter	53,82 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	Wissel	14,14 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	Wissel	0,98 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. März 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Kalkar vom 22. März 2021

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitungen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Brandverhütungsnachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurecht-

lichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Kalkar unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (3) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (3) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung zu.
- (4) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Kalkar vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Kalkar gelten folgende Regelsätze:

- | | |
|---|--------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Viertelstunde | 8,75 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene Viertelstunde | 9,00 € |

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Kalkar

Kennziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versamlungsobjekte – Versamlungsstätten nach SBauVO
3.1	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben
3.2	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.3	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
3.4	Gasträume und Räume mit Bühne / Szenenfläche / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauR
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.6	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Biogasanlagen
11.4	Kirchen und Gebetsstätten
11.5	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.9	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.10	Flughäfen
11.11	Sonstige kritische Infrastrukturen *
11.12	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

*Einstufung der Brandschaulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle.

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

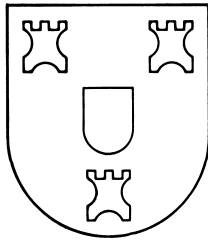
Die vorstehende Satzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. März 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 26. März 2021	Nummer 9
----------------------	----------------------------------	-----------------

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn, Flur 11, Flurstück 117

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn, Flur 11, Flurstück 117

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Appeldorn, Flur 11, Flurstück 177. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar/Appeldorn, als Gewässer nach dem Landeswassergesetz klassifiziert, mit der Bezeichnung Mittelley gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Appeldorn, Flur 11, Flurstück 40. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18.02.2012 zur Geschäftsbuchnummer 20131-1 in der Zeit

vom 25.03.2021 bis 26.04.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824 9050-920 erfolgen oder per E-Mail an info@vermessung-dorbath.de.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548/ SGV.NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

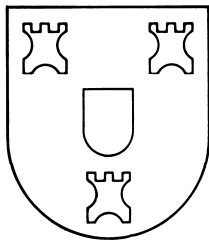
Kalkar, den 18.03.2021

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appeldorn, Flur 11, Flurstück 177 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 23. März 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 1. April 2021	Nummer 10
----------------------	----------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.11.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12. Januar 2021, im Rahmen der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva

1 Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	63.128,18 €
1.2 Sachanlagen	95.645.463,17 €
1.3 Finanzanlagen	15.789.096,29 €
2 Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	1.252.092,62 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.545.318,21 €
2.3 Liquide Mittel	1.388.903,67 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>623.391,19 €</u>
Bilanzsumme	117.307.393,33 €

Passiva

1 Eigenkapital	44.705.213,50 €
2 Sonderposten	48.779.084,41 €
3 Rückstellungen	9.657.088,18 €
4 Verbindlichkeiten	12.580.583,69 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.585.423,55 €</u>
Bilanzsumme	117.307.393,33 €

2. Ergebnisrechnung 2019

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	30.317.929,54 €
./. Ordentliche Aufwendungen	<u>- 29.722.035,14 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	595.894,40 €
 + Finanzergebnis	391.863,37 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	987.757,77 €
 + außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis	987.757,77 €

3. Finanzrechnung 2019

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.651.076,30 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 25.770.219,60 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	880.856,70 €
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.723.460,67 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 1.585.971,58 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	1.137.489,09 €

= Finanzmittelüberschuss	2.018.345,79 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 142.234,97 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	1.876.110,82 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 491.879,09 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	4.671,94 €
= Liquide Mittel	1.388.903,67 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschluesse/> verfügbar.

Kalkar, den 29. März 2021

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss, im Rahmen der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW, mit Beschluss vom 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.183.190,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.359.786,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.372.625,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.893.440,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.997.640,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.943.800,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 568.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.500.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.120.000,-- €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.176.596,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.960.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 425 v.H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

im Ergebnishaushalt:

100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

im Investitionshaushalt:

200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes

3. Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen,
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
 - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
 - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000,-- € festgesetzt.
6. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 12.02.2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben der Landrätin in Kleve vom 25.03.2021 zur Kenntnis genommen. Die Landrätin hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.04.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

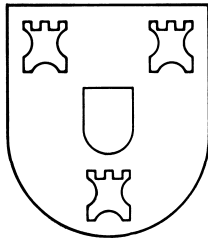
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29.03.2021

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **7. April 2021**

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB
2. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg
3. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertus Weg

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

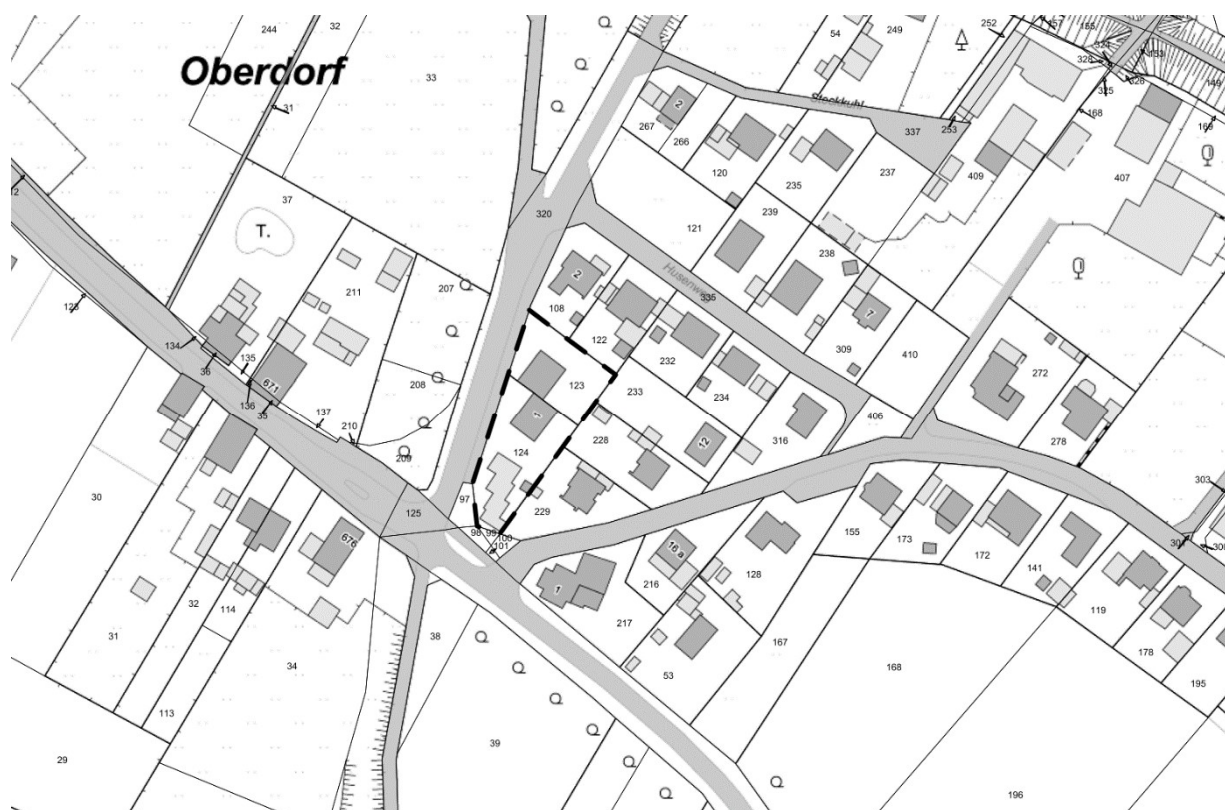
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörnter-Ost – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB sowie den Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis, hat dieser in seiner Sitzung vom 18.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB, zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörnter-Ost – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Kalkarer Stadtteil Niedermörnter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörnter-Ost – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Das vorliegende Planverfahren erfüllt alle Voraussetzungen für eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB. Das Vorhaben liegt im Innenbereich und die zulässige Gesamtgrundfläche beträgt weniger als 20000 m². Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte. Durch die Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die nach Landesrecht oder dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen. Auf Grund dessen kann die Planänderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt und gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen werden. Dennoch sind Belange von Natur und Landschaft im Planverfahren in angemessener Art und Weise berücksichtigt worden:

Das Plangebiet ist bereits größtenteils versiegelt und anthropogen überformt, daher können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die Planung Vorhaben im Innenbereich forciert, wird zudem eine weitere Zersiedlung von Natur und Landschaft abgewendet. Durch Festsetzungen zur Grünordnung, wie der Pflanzung von heimischen Laubbäumen, der Dachbegrünung von Garagen und der gärtnerischen Gestaltung der Vorgartenflächen, wird ein Beitrag zur eingriffsnahen Kompensation und ökologischen Aufwertung geleistet. Anfallende Niederschlagswässer sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass es durch das Vorhaben zu einer erhöhten Belastung von Schall- und Luftschadstoffemissionen kommt. Dem Bebauungsplan liegt ein Artenschutzgutachten zugrunde, welches belegt, dass weder planungsrechtliche Arten betroffen sind, noch Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen. Die FFH-Vorprüfung, welche aufgrund des direkt südlich an das Plangebiet angrenzenden Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ durchgeführt wurde, weist nach, dass das Vorhaben die entsprechenden Schutzbestimmungen nicht beeinträchtigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 30.03.2021

In Vertretung:

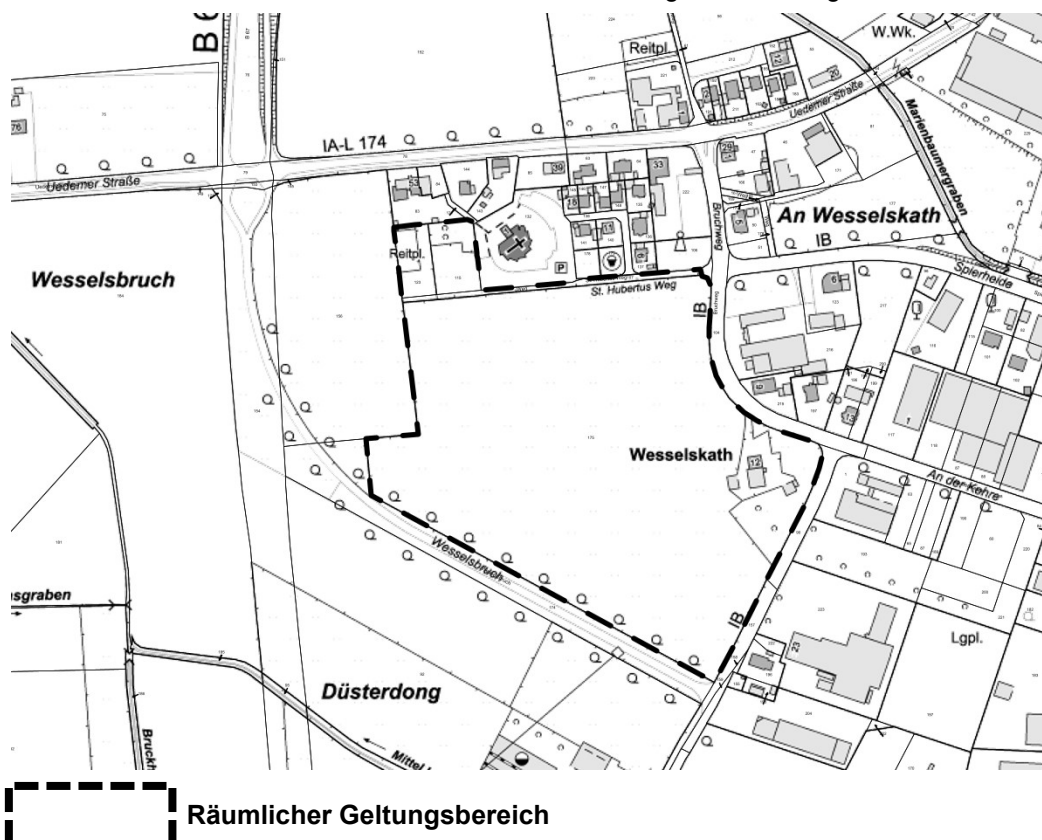
Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis, hat dieser in seiner Sitzung vom 18.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – gefasst.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertus Weg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

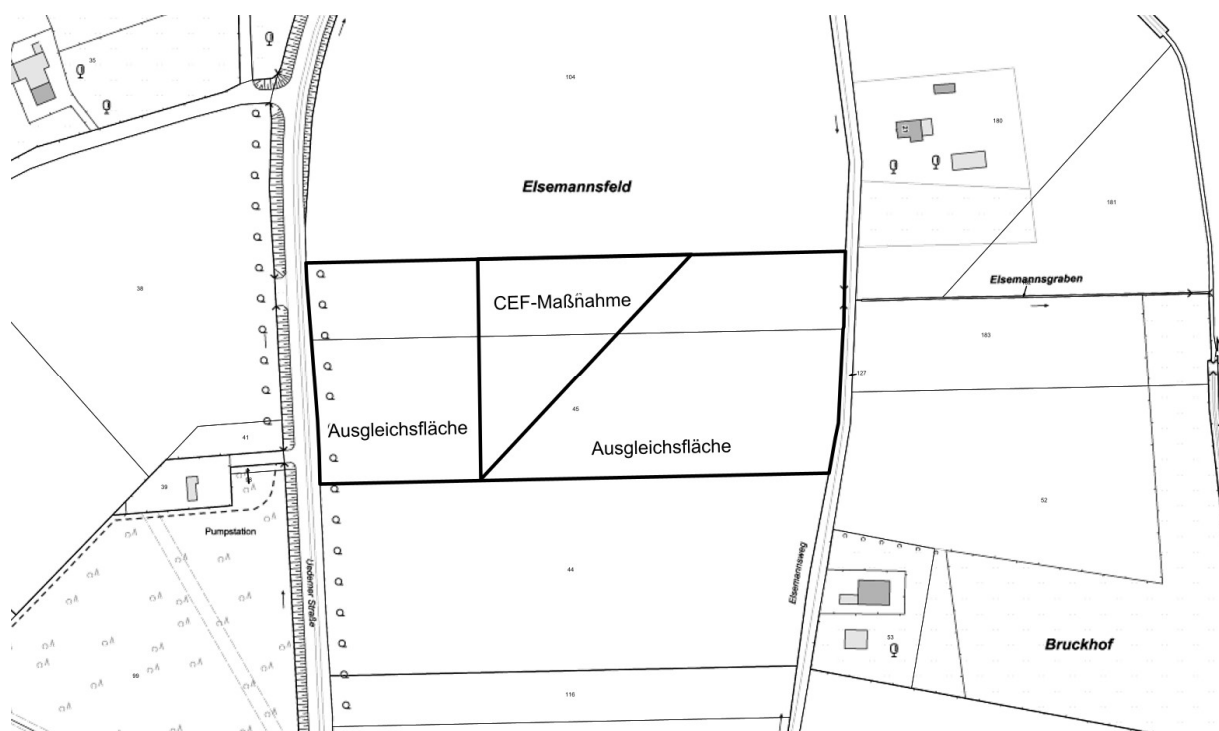
<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange bezüglich der Grünordnung des Plangebietes, zur Versickerung von Niederschlagswasser, zur Schallemissionskontingentierung, zum Hochwasserschutz und zum Artenschutz untersucht worden. Dem Planvorhaben liegen ein Artenschutzgutachten, ein CEF-Maßnahmen-Konzept, ein Ausgleichsflächenkonzept, eine archäologische Sachverhaltsermittlung, sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde.

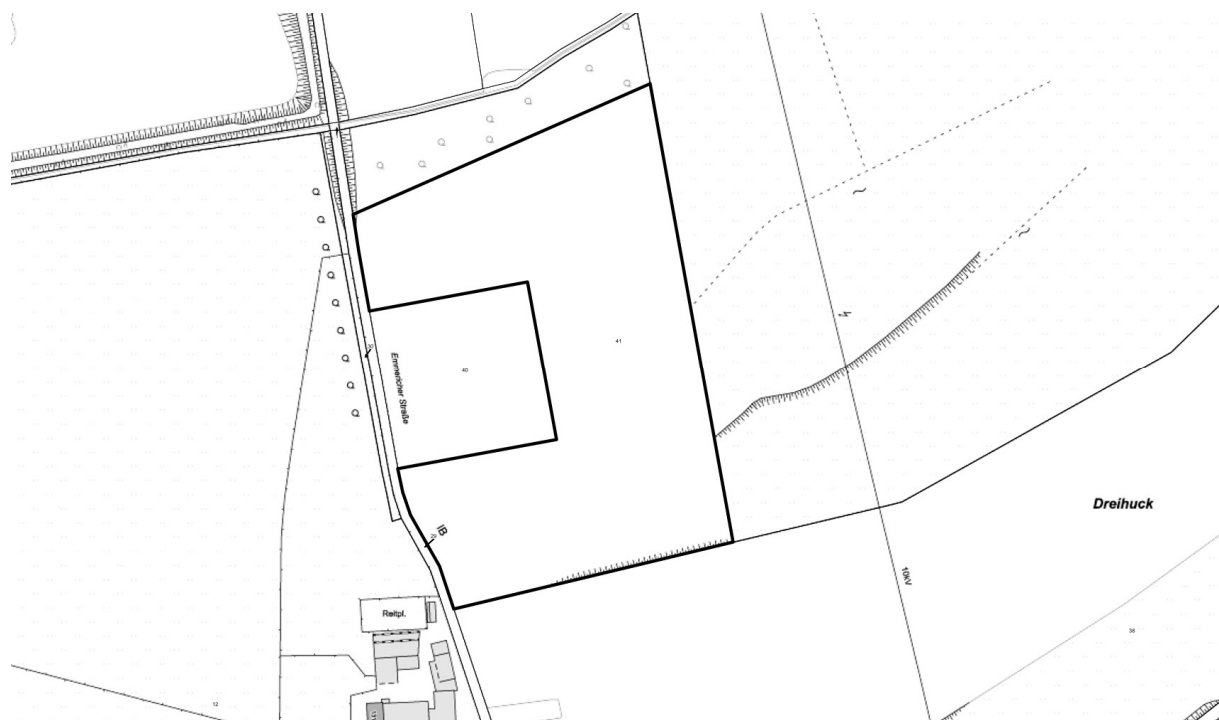
Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die im Gebiet vorkommenden bzw. gefährdeten Arten eine entsprechende Fläche als vorgezogene CEF-Maßnahme in einer Entfernung von etwa 500 m westlich des Plangebietes (Gemarkung Appeldorn, Flur 13, Flurstücke 43 und 45) bereitgestellt wird. Diese CEF-Maßnahmenfläche ist in eine Kompensationsfläche für das gesamte Planvorhaben integriert. Neben der genannten Fläche westlich des Plangebietes wird das zusätzliche Ausgleichsdefizit auf einer Sammelausgleichsfläche im Sinne eines Ökokontos in der Gemarkung Emmericher Eyland, Flur 4, Flurstück 41 ausgeglichen. Die räumlichen Geltungsbereiche der beiden Kompensationsflächen sind in den nachstehenden Lageplänen dargestellt:

Kompensationsfläche mit integrierter CEF-Maßnahme in Kalkar-Kehrum



Räumlicher Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Sammelausgleichfläche in Kalkar-Emmericher Eyland



Räumlicher Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Das Schallschutzgutachten ist erstellt worden, um die Auswirkungen des Gewerbelärms in Bezug auf die schutzbedürftigen, bestehenden und geplanten Wohnnutzungen beurteilen zu können und auf dieser Grundlage planungsrechtliche Vorgaben zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben abzuleiten. Unter Berücksichtigung der in der Untersuchung aufgeführten Lärmkontingente und Lärminderungsmaßnahmen ist ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen möglich.

Da es im Kontext der frühzeitigen Behördenbeteiligung seitens des Fachamtes für Bodendenkmalpflege, angesiedelt beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), Vermutungen auf vormittelalterliche Siedlungsstrukturen im Bereich des östlich im Plangebiet liegenden Wesselskath-Hofes bestanden, wurde eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Die inzwischen abgeschlossenen Abbrucharbeiten der Hofstelle wurden archäologisch begleitet und zusätzlich Grabungen durchgeführt, welche aber keine hinreichenden Befunde ergaben. Auch im erweiterten Planungsgebiet wurde Verdacht auf römerzeitliche Siedlungsrelikte geäußert, sodass das Verfahren im engen Kontakt mit dem LVR fortgeführt worden ist.

Umweltbericht:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Verweis auf die Geruchsimmissionschutzrichtlinie bei Ansiedlung entsprechend emittierender Betriebe
- Verweis auf die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens bezüglich der Schallemissionskontingentierung des Gewerbegebietes.

Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt

- Einfluss anthropogener Überformung des Plangebiets durch angrenzende Nutzungen
- Untersuchung der artenarmen Intensivweide sowie der einzelnen Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum
- Bewertung des Verlusts von Lebensraum für z.T. planungsrelevante Arten wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn
- Bereitstellung einer externen CEF-Maßnahmen-Fläche für Kiebitz und Rebhuhn als selbstbegründende Ackerbrache, integriert in die Kompensationsfläche für das Planvorhaben
- Aufstellung von Nistkästen als zusätzliche CEF-Maßnahme
- Erhalt biologischer Vielfalt durch u.a. Pflanzgebote und das Anlegen einer öffentlichen Grünfläche.

Boden und Fläche

- Entzug von den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünlandumbruch)
- Auswirkungen auf die vielfältigen Bodenfunktion durch Versiegelung von Flächen für Gebäude und Erschließungsanlagen
- Reduzierung der maximal zulässigen Grundflächen in einem Teilbereich des Wohngebietes, um dem schonenden Umgang mit Grund und Boden zu entsprechen.

Luft und Klima

- Untersuchung der Vorprägung des Gebietes durch das bestehende Gewerbegebiet (Siedlungsrandklima)
- Auswirkungen auf Kaltluftschneisen durch die Erweiterung der baulichen Struktur
- Wirkungen potentiell erhöhter Schadstoffemissionen durch neue gewerbliche Betriebe.

Wasser

- Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserneubildungsfunktion
- Bewertung der Anfälligkeit des Plangebiets gegenüber Hochwasserereignissen
- Feststellung geringer Versickerungsfähigkeit des Bodens, daher gesonderte technische Vorgaben zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Erhalt der im südlichen Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Allee (AL 21)
- Wirkung der Durchgrünung des Gewerbegebietes (Pflanzbestimmungen, Dachbegrünung) sowie der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche zwischen Wohn- und Gewerbegebiet.

Kultur und Sachgüter

- Untersuchung der bodendenkmalpflegerischen Belange durch archäologische Sachverhaltsermittlung und sowie die archäologische Begleitung der inzwischen abgeschlossenen Abbrucharbeiten des östlich im Plangebiet liegenden Wesselskath-Hofes
- Verdacht auf weitere vormittelalterliche Siedlungsrelikte im gesamten Planbereich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Wechselbeziehungen sind zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Wasser und Klima, Wasser und Boden, sowie Wasser und Pflanzen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eingriffsregelung

- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich als Teil des Umweltberichts
- Wirkung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Plangebiet (u.a. Pflanzgebote, Dachbegrünung)
- Verbleibende Kompensationsbedarfe auf externen Flächen zu begleichen (s.o.).

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zur schallschutzrechtlichen Problematik der Nutzung der Verkehrsfläche an der Kirche als Bereich für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Kehrum
- Hinweise zu den zu erhaltenden Gehölzstrukturen als Vermarktungshindernis
- Hinweise zu passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen an der B 67n
- Hinweise zur Sicherung von Baumstandorten im Rahmen der Erschließung
- Hinweise zum Einfluss von Grund- und Hochwasser sowie Retentionsflächen
- Hinweise zu potentiellen Kampfmitteln
- Hinweise zu potentiellen vormittelalterlichen/römerzeitlichen Siedlungsrelikten im Bereich des Wesselskath-Hofes und des gesamten Plangebietes
- Hinweise zu den Zielen des Landschaftsplans Nr. 5 des Kreises Kleve
- Hinweise zur fehlenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise zur Pflicht einer Ortsrandeingerünung
- Hinweise zur Umnutzung des Bodens und zur Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
- Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Hinweise zur schallschutzrechtlichen Bewertung des Geläuts der Kirche St. Hubertus
- Hinweise zu Überschwemmungsgebieten
- Hinweise zur Wirkung von Störfallbetrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertus Weg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 30.03.2021

In Vertretung:

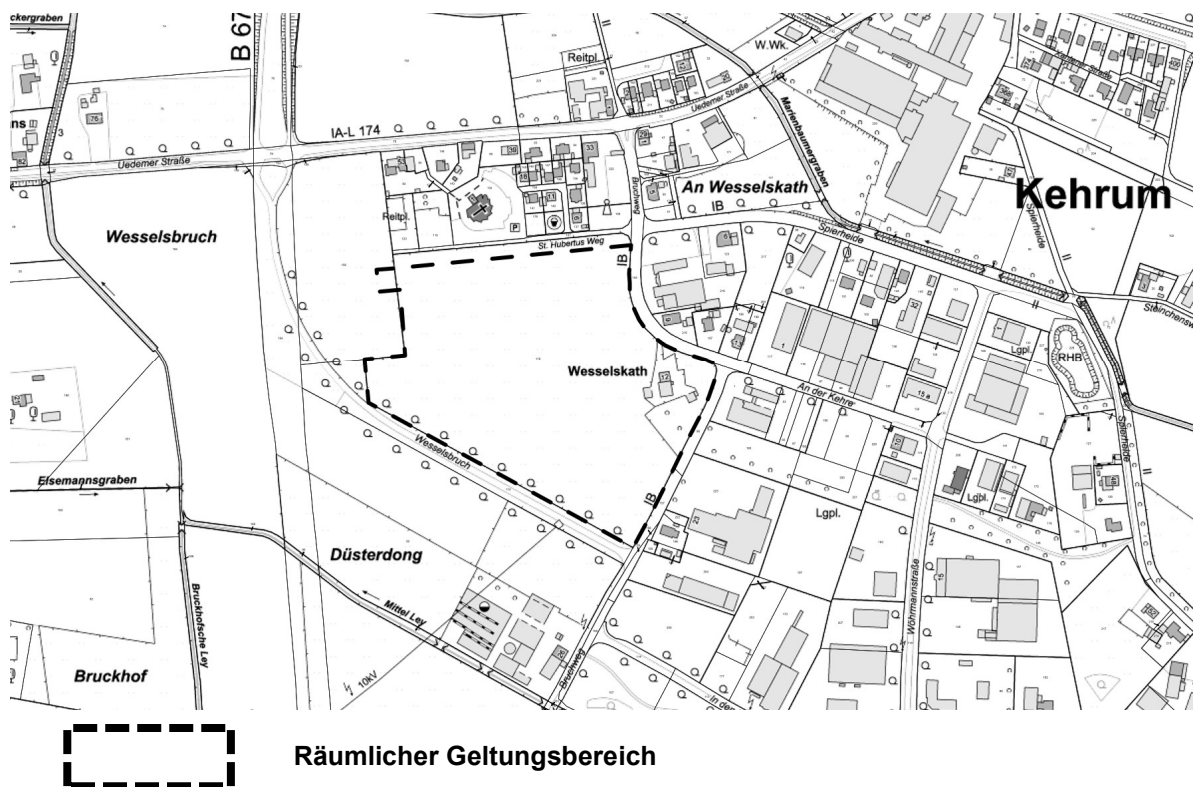
Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertus Weg

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis, hat dieser in seiner Sitzung vom 18.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertus Weg – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Kehrum.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wesselsbruch-St. Hubertus Weg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 14.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

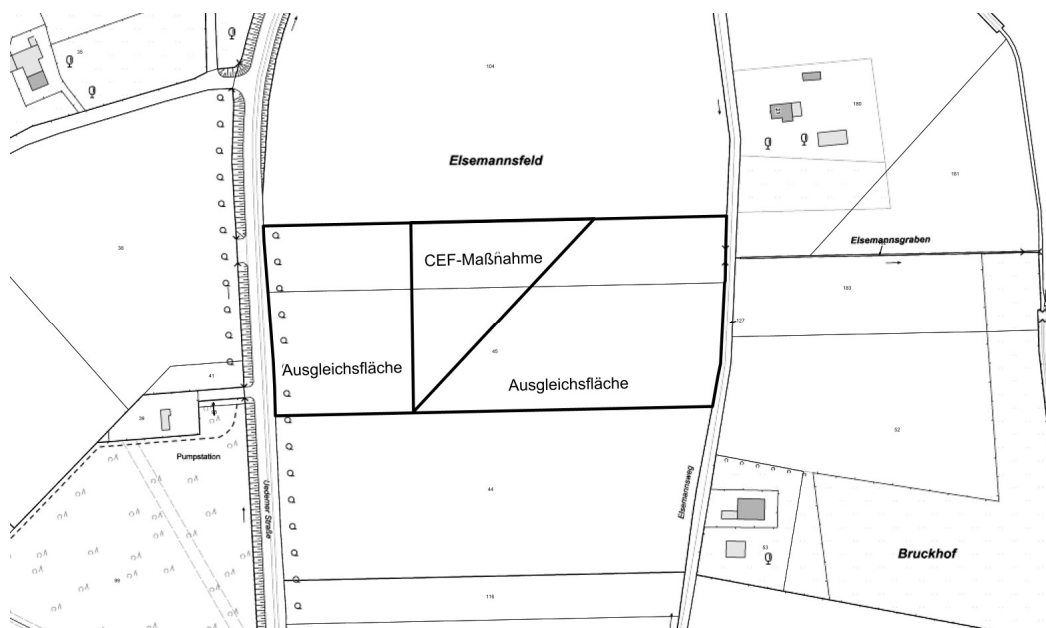
Umweltinformationen:

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 098 – Wesselsbruch-St. Hubertusweg – aufgestellt. Um Wiederholungen bezüglich der Umweltprüfung zu vermeiden, kann von der sogenannten Abschichtung Gebrauch gemacht werden und lediglich zusätzliche bzw. erhebliche Umwelteinwirkungen durch dieses Verfahren angeführt werden.

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange bezüglich der Ziele der Landschaftsplanung, der Darstellung einer öffentlichen Grünfläche zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sowie potentieller schallschutzrechtlicher Konflikte untersucht worden. Dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan liegen ein Artenschutzgutachten, ein CEF-Maßnahmen-Konzept, ein Ausgleichsflächenkonzept, eine archäologische Sachverhaltsermittlung, sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde, welche auf die Flächennutzungsplanenebene abgeschichtet werden. Dem Planvorhaben sind auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes zwei Kompensationsflächen zugeordnet. Auf der 500 m westlich des Plangebietes liegenden Fläche (Gemarkung Appeldorn, Flur 13, Flurstücke 43 und 45) wird eine vorgezogene CEF-Maßnahme umgesetzt und Teile des Ausgleichsdefizits ausgeglichen. Das zusätzliche Ausgleichsdefizit wird auf einer Sammelausgleichsfläche im Sinne eines Ökokontos in der Gemarkung Emmericher Eyland, Flur 4, Flurstück 41 kompensiert.

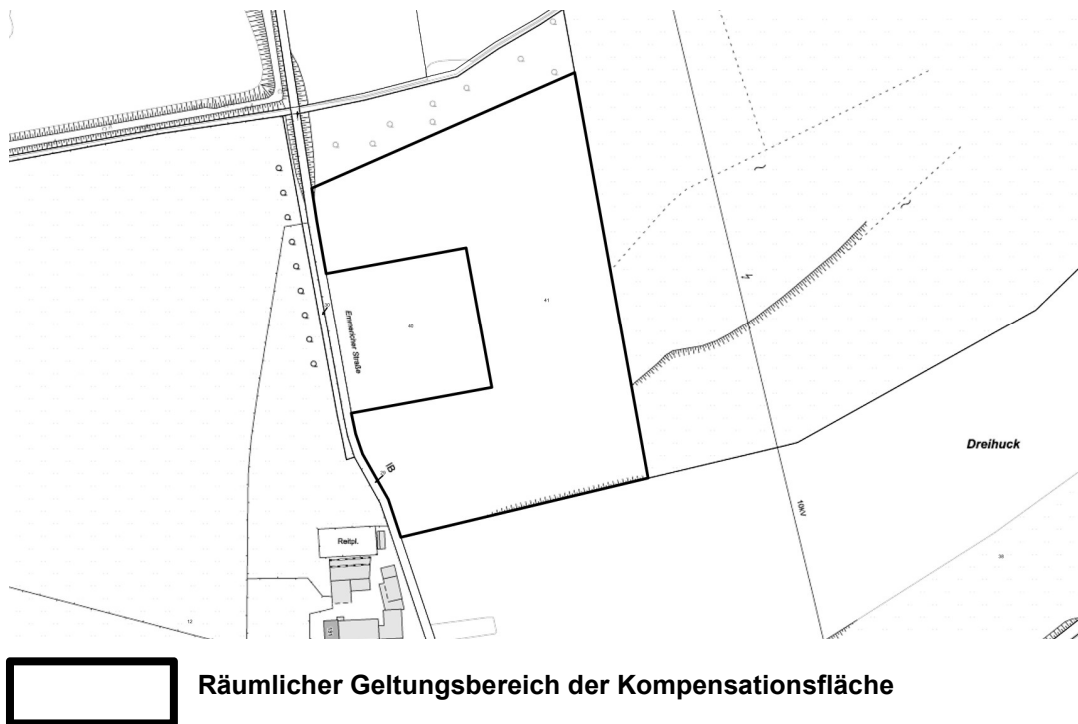
Nachfolgend sind die dem Bebauungsplan zugeordneten Flächen in den nachstehenden Lageplänen dargestellt:

Kompensationsfläche mit integrierter CEF-Maßnahme in Kalkar-Kehrum



Räumlicher Geltungsbereich der Kompensationsfläche

Sammelausgleichfläche in Kalkar-Emmericher Eyland



Umweltbericht:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Vorbereitung potentieller immissionsschutzrechtlicher Wirkungen zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächen
- Verweis auf die Schallemissionskontingentierung auf Ebene des Bebauungsplanes
- Wirkungen von Störfallbetrieben.

Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt

- Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme und damit einhergehend der Verlust von Lebensräumen z.T. planungsrelevanter Arten
- Verweis auf den Bedarf an externen Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahme auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes.

Boden und Fläche

- Auswirkungen einer Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter landwirtschaftlicher Flächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
- Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens.

Luft und Klima

- Untersuchung zur Vorprägung durch angrenzende Nutzungen (Siedlungsrandklima)
- Auswirkung auf lufthygienische Situation.

Wasser

- Vorbereitung einer Bodenversiegelung mit einhergehenden Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsfunktion und Niederschlagswasserbeseitigung
- Bewertung der Anfälligkeit des Plangebietes gegenüber Hochwasser.

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers

- Wirkung der Darstellung einer öffentlichen Grünfläche als Ortsrandeingrünung sowie als Puffer zwischen Wohn- und Gewerbeflächen.

Kultur und Sachgüter

- Untersuchung der bodendenkmalpflegerischen Belange durch archäologische Sachverhaltsermittlung und archäologische Begleitung der inzwischen abgeschlossenen Abbrucharbeiten des östlich im Plangebiet liegenden Wesselskath-Hofes
- Verdacht auf weitere vormittelalterliche Siedlungsrelikte im gesamten Planbereich daher weitergehende archäologische Untersuchungen möglich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Wechselbeziehungen sind zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Wasser und Klima, Wasser und Boden, sowie Wasser und Pflanzen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eingriffsregelung

- Bilanzierung Zuordnung der Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmenflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen an der B 67n
- Hinweise zur Sicherung von Baumstandorten im Rahmen der Erschließung
- Hinweise zum Einfluss von Grund- und Hochwasser sowie Retentionsflächen
- Hinweise zur Wirkung von Störfallbetrieben
- Hinweise zu Überschwemmungsgebieten
- Hinweise zu den Zielen der Landschaftsplanung
- Hinweise zur Pflicht einer Ortsrandeingrünung
- Hinweise zur Landschaftsbildbewertung
- Hinweise zur gesetzlich geschützten Allee AL 21 (Winterlindenallee)
- Hinweise zur fehlenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise zur Anpassung des Landschaftsplans
- Hinweise zum Grünlandumbruchsverbot
- Hinweise zu Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
- Hinweise zur schallschutzrechtlichen Bewertung des Geläuts der Kirche St. Hubertus
- Hinweise zu Artenschutzbelangen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wesselsbruch-St. Hubertus Weg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

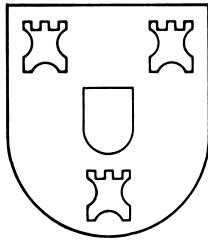
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 30.03.2021

In Vertretung:

Sundermann
Stadtoberbaurat



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 26. April 2021	Nummer 12
----------------------	-----------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Feststellung der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Niedermörmter

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Feststellung der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Niedermörmter

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
 Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 15.04.2021
 Croonsallee 36-40
 41061 Mönchengladbach
 Tel.: 0211/475-9803
 Fax: 0211/475-9791
 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Hönnepelel
Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter
Aktenzeichen: 33 – 16301.3

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepelel - Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter - werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie vom 17.03.2021 bis 30.03.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Außenstelle Mönchengladbach -, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, im Anhörungstermin ausgelegt haben und erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

LS

gez.
 Ralph Merten

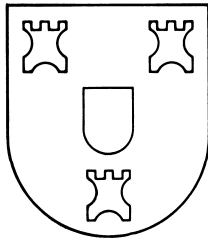
Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Feststellung der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Kalkar-Niedermörmter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 21. April 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: 20. Mai 2021

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade
2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses über die Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönnepel-Mühlenfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB sowie der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 11.05.2021 zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

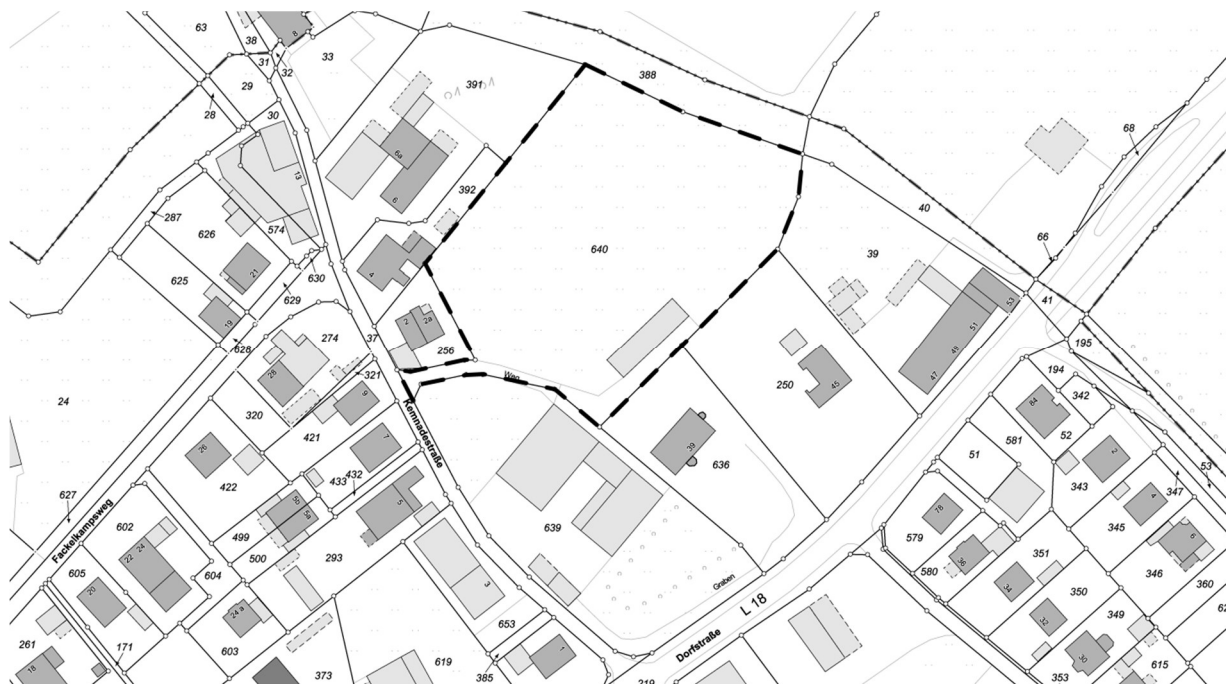
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis, hat dieser in seiner Sitzung vom 18.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Guthäuser Haus Kemnade – gefasst.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung und Arrondierung des Siedlungsgefüges im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nasen-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange bezüglich der Grünordnung des Plangebiets, des Biotop- und Artenschutzes, des Immissionsschutzes, der Boden- und Baudenkmäler, des Hochwasserschutzes und der Altlasten untersucht worden. Dem Vorhaben liegen ein Artenschutzgutachten, ein Bodengutachten, eine archäologische Sachverhaltsermittlung sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt, dass durch das Planvorhaben planungsrelevante Arten nicht betroffen sind, keine Verbotstatbestände vorliegen und lokale Tierpopulationen nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet erstreckt sich über die eingetragenen Bodendenkmäler KLE 165 und KLE 166 und liegt in direkter Nachbarschaft zum Baudenkmal KLE 184 „Rittergut Haus Kemnade“. Im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung sind mittelalterliche Befunde nachgewiesen worden; daher sind entsprechende Festsetzungen zur archäologischen Baubegleitung sowie eine Untersagung von Kellergeschossen auf der Planurkunde ergänzt worden.

Das Bodengutachten weist die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nach, so dass entsprechende technische Vorgaben zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser festgesetzt wurden.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ergab nach Einbeziehung der umfänglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Eingrünung durch Gehölzstrukturen, Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Flächen) ein Ausgleichsdefizit. Diese Kompensation erfolgt über die Inanspruchnahme von Ökokontowertpunkten aus dem bei dem Kreis Kleve geführten Ökokonto „Rentei Kalbeck“ in Weeze, da ein Ausgleich im engeren Umfeld des Plangebietes nicht möglich ist. Die einen Nutzungsverzicht und die Wiedervernässung einer Bruchlandfläche umfassenden Ausgleichsmaßnahmen werden in Weeze, Gemarkung Kalbeck, auf Teilflächen der Flurstücke 2, 4 und 9 in der Flur 3 sowie Teilflächen des Flurstücks 1 in der Flur 5, umgesetzt.

In den nachstehenden Übersichten sind die Ökokontoflächen dargestellt, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden:



Ökokontoflächen „Rentei Kalbeck“

Umweltbericht:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und –bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Wirkung der zukünftigen Nutzung im vorhandenen Nutzungsgefüge, Nachverdichtung und bauliche Vorprägung
- Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen der zukünftigen Nutzung
- Untersuchung potentieller Risiken (Hochwasser) und Beeinträchtigungen (Schallimmissionen) auf die zukünftige Nutzung.

Tiere und Pflanzen, Biotoptypen und Biologische Vielfalt

- Beschreibung des vorhandenen Lebensraums (Weidefläche, Gehölzstrukturen) von mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit sowie der natürlichen potentiellen Vegetation
- Untersuchung der Bedeutung der Fläche als für siedlungsnahes Brut- und Nahrungshabitat
- Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (u.a. Pflanzgebote auf privaten Grundstücken, Eingrünung des Plangebietes, Dachbegrünung).

Boden und Fläche

- Nachverdichtung des bestehenden Siedlungskörpers
- Bewertung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie der Verlust von Lebensraum durch die zukünftige Nutzung
- Reduzierung der maximal zulässigen Grundflächen von Gebäuden, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu forcieren.

Luft und Klima

- Untersuchung der stadtklimatischen Bestandssituation sowie klima- und lufthygienische Wirkungen des Vorhabens
- Einbeziehung der Vorprägung des Gebietes durch die bestehende Siedlungsstruktur.

Wasser

- Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserneubildungsfunktion
- Untersuchung der Anfälligkeit des Plangebiets gegenüber Hochwasserereignissen
- Maßnahmen zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser.

Landschaft und besonders geschützte Landschaftsbestandteile

- Keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft im Plangebiet
- Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes zur Arrondierung des Siedlungskörpers sowie zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Kultur und Sachgüter

- Untersuchung des bodendenkmalpflegerischen Belange mittels einer archäologischen Sachverhaltsermittlung
- Vermeidung der Beeinträchtigung etwaiger Bodendenkmalssubstanz durch Festsetzungen zur archäologischen Baubegleitung
- Maßnahmen des Umgebungsschutzes für die angrenzenden Baudenkmäler
- Untersuchung und Erhalt der kulturlandschaftlichen Bedeutung durch Einfügung in den bestehenden Siedlungskörper und dessen Arrondierung.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Wechselbeziehungen im Bereich der vielfältigen Bodenfunktionen durch Überformung/Versiegelung mit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraum und Grundwasserneubildung.

Eingriffsregelung

- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in einem landschaftspflegerischen Begleitplan
- Trotz aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergibt sich ein ökologisches Wertdefizit, auszugleichen auf einer externen Kompensationsfläche

- Ausgleich des Defizites durch Inanspruchnahme von Ökokontopunkten des anerkannten Ökokontos „Rentei Kalbeck“ in Weeze.

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise zum Umgebungsschutz des angrenzenden Baudenkmals Haus Kemnade,
- Hinweise zur Schutzwürdigkeit von Böden sowie zum Bodenschutz,
- Hinweise zum Grundwasserschutz,
- Hinweise zur Verringerung des Versiegelungsgrades,
- Hinweise zum Hochwasserrisikogebiet,
- Hinweise zu den eingetragenen Bodendenkmälern KLE 165 und 166 sowie zum Erhalt von potentieller Bodendenkmalssubstanz,
- Hinweise zur fehlenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Hinweise zum Verlust ökologischer Lebensräume im siedlungsnahen Bereich,
- Hinweise zur Klimaschutzverpflichtung,
- Hinweise zu fehlenden Vorgaben zur Grünordnung,
- Hinweise zur Abwasserbeseitigung.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.05.2021

In Vertretung:

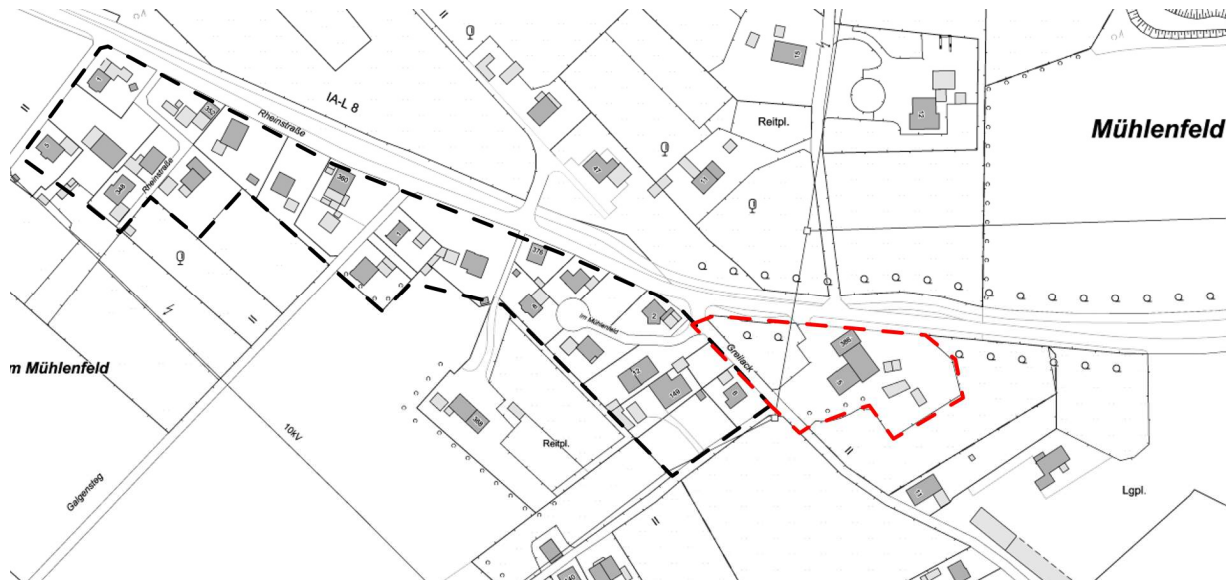
Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses über die Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönnepel-Mühlenfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB sowie der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

Basierend auf der vom Rat der Stadt Kalkar an den Haupt- und Finanzausschuss delegierten Befugnis, hat dieser in seiner Sitzung vom 29.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Beschluss zur Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönnepel-Mühlenfeld sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB gefasst.

Ziel der Änderung und geringfügigen Erweiterung der Außenbereichssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Umstrukturierung und Nutzungsänderung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Kalkarer Stadtteil Hönnepel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich Bestand



Räumlicher Geltungsbereich Erweiterung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nasen-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 31.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Der Erweiterungsbereich der Außenbereichssatzung verbleibt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes; die landschaftsplanerische Zielsetzung „Erhaltung“ bleibt durch die Änderung unberührt. Zudem sind die Belange der im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteile hinsichtlich ihrer Empfindlichkeiten hin untersucht worden. Durch die enge Abgrenzung auf den bestehenden Siedlungskörper werden die unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung und damit eine Zerschneidung des Landschaftsraumes abgewendet. Das dem Planverfahren zugrundeliegende Artenschutzgutachten belegt, dass weder planungsrelevante Arten betroffen noch Verbotstatbestände durch die Erweiterung vorbereitet werden. Die FFH-Vorprüfung, die aufgrund der räumlichen Nähe zum direkt angrenzenden Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ durchgeführt wurde, weist nach, dass die Erweiterung der Außenbereichssatzung die entsprechenden Schutzbestimmungen nicht beeinträchtigt. Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren lediglich um eine Sicherung und Nutzungsänderung im Bestand handelt, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Erweiterung von Außenbereichssatzungen die Bestimmungen des vereinfachten Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes kann daher abgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung der Erweiterung der Außenbereichssatzung Hönepel-Mühlenfeld sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.05.2021

In Vertretung:

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 11.05.2021 zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002

Aufgrund des § 19 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 10.05.2021 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ vom 18.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 8. erhält den folgenden Wortlaut:

die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung und Bestellung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und seiner Stellvertreter/innen

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Verbandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der/dem Verbandsvorsteher/in oder ihrer/ihrer Stellvertreter/in und der/dem Geschäftsführer /in oder ihrer/ihrer Stellvertreter/in unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel 3

§ 9 Abs. 4 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Kommunalkassenverbandes. Die Bediensteten werden im Rahmen des Stellenplans von dem/der Verbandsvorsteher/in auf Vorschlag des /der Geschäftsführer/in ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er/Sie entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten.

Artikel 4

§ 9 Abs. 5 erhält den folgenden Wortlaut:

Die/der Verbandsvorsteher/in erteilt Aufträge ab einer Wertgrenze von 10.000€, Aufträge unterhalb dieser Wertgrenze werden vom Geschäftsführer/in erteilt.

Artikel 5

§ 9 Abs. 6 entfällt

Artikel 6

§ 9 Abs. 7 entfällt

Artikel 7

§ 9a erhält die folgende Fassung:

Geschäftsführer/in

- (1) Die/der Verbandsvorsteher/in überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den/die Geschäftsführer/in des Zweckverbandes. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann der/die Verbands-vorsteher/in dem/der Geschäftsführer/in übertragen. Das Nähere regelt die/der Verbandsvorsteher/in in einer Dienstanweisung.
- (2) Die/der Geschäftsführer/in leitet den inneren Dienst (Organisations-verantwortung) und ist Vorgesetzte/ter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, Bediensteten seiner/ihrer Verwaltung im notwendigen Umfang Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für den Zweckverband zu erteilen.
- (4) Weitere Aufgaben des/der Geschäftsführer/in werden durch den/die Verbandsvorsteher/in in einer Dienstanweisung geregelt.

Artikel 8

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,
- im Amtsblatt Nr. 13/2021 der Stadt Kalkar am 20.05.2021 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 31.05.2021 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Bedburg-Hau, den 11.05.2021

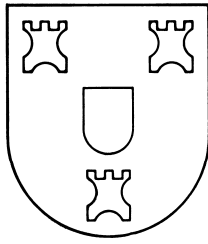
Reinders
Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 11.05.2021 zur 7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 17. Mai 2021

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 17. Juni 2021	Nummer 14
----------------------	----------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 22. Juni 2021
2. Bekanntmachung über die Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses „Abgrabung Birgelfeld – West-Erweiterung“

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 22. Juni 2021

Am **Dienstag, dem 22.06.2021, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 5. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Maske, die mindestens dem FFP-2-Standard entspricht.

Um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, nutzen Sie bitte im Vorfeld einer Sitzung die Möglichkeiten zur Durchführung eines Corona-Schnelltests.

Eine Sitzungsteilnahme ist dann nur bei einem negativen Testergebnis möglich.

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Sachstandsbericht zur Organisationsentwicklung in der Verwaltung
- Antrag der FBK-Fraktion vom 08.01.2021
3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
4. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar
5. Erneute Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson
6. Unterjähriger Finanzbericht zum 31.03.2021
7. Jahresabschluss 2020 der Stadt Kalkar
8. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
10. Pädagogisches Zentrum (PZ) im Schulzentrum Kalkar
Sanierung und Modernisierung - Sachstand
11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- Verkaufsoffene Sonntage 2021
12. Entfernung des Zitates auf dem Kriegerdenkmal
- Antrag der SPD-Fraktion vom 08.12.2020

13. Umgestaltung Marktplatz Kalkar - Hinzuziehung eines Entscheidungsträgers des LVR-Amtes für Denkmalpflege -
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 12.01.2021
14. Beratendes Mitglied in Ausschüssen des Rates
- Antrag der FBK-Fraktion vom 31.05.2021
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
17. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

18. Übernahme einer Bürgschaft für die Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH (SEG) gemäß § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
19. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Tätigkeitsbericht 2020
20. Berichte aus den städtischen Gremien
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 08.06.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung über die Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses „Abgrabung Birgelfeld – West-Erweiterung“

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird öffentlich bekanntgemacht, dass der Plan der

Heidelberger Kies und Sand GmbH
Taubensterz 5, 47546 Kalkar

zum Antrag auf Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 71, 104 und 110 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW) sowie der §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch den Kreis Kleve festgestellt worden ist.

Mit dem Beschluss wird die Zulässigkeit der „**Westerweiterung**“ am Abgrabungsstandort „**Birgelfeld**“ festgestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen

in der Zeit vom 24. Juni 2021 bis einschließlich 12. Juli 2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

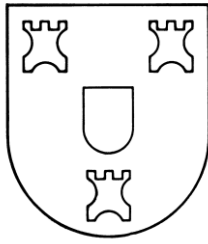
bei der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Umwelt-, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar, zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, das heißt auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten haben, als zugestellt, und die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Abgrabung Birgelfeld – West-Erweiterung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. Juni 2021

Stadt Kalkar
Die Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 1. Juli 2021	Nummer 15
----------------------	---------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021
2. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021

Hauptsatzung
der Stadt Kalkar vom 28. Juni 2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 6 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung und Gebiet

Die Stadt Kalkar wurde am 1. Juli 1969 durch Zusammenschluss der früher selbständigen amtsangehörigen Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar (Stadt), Neulouisendorf, Niedermörmter, Wissel, Wisselward (Amt Kalkar) und der Gemeinde Emmericher Eyland (Amt Griethausen) aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969 (GV NRW S. 160) gebildet.

§ 2
Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt Kalkar führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Grund einen leeren silbernen Herzschild zwischen drei (2 : 1 gestellten) goldenen Zinnentürmen.
- (3) Das Siegel der Stadt trägt zwischen zwei Kreisbögen die Legende: „Stadt Kalkar (Niederrhein)“; im inneren Kreisbogen hält ein Gewappneter mit Lanze das Wappen der Stadt.
- (4) Die Stadtfarben sind rot-weiß. Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben rot, unten weiß. Die Flagge kann das Wappen der Stadt enthalten.

§ 3
Einteilung des Stadtgebiets

- (1) Das Stadtgebiet Kalkar wird in folgende Stadtteile eingeteilt:

- a) Stadtteil Altkalkar
- b) Stadtteil Appeldorn
- c) Stadtteil Bylerward
- d) Stadtteil Emmericher Eyland
- e) Stadtteil Grieth am Rhein
- f) Stadtteil Hanselaer
- g) Stadtteil Hönnepel
- h) Stadtteil Kalkar (Stadt)
- i) Stadtteil Kehrum
- j) Stadtteil Neulouisendorf
- k) Stadtteil Niedermörmter
- l) Stadtteil Wissel
- m) Stadtteil Wisselward.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

- (2) Bei den genannten Stadtteilen handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 Gemeindeordnung NRW.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit zehn Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des

Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder und jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kalkar fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kalkar fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Kalkar“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Befugnisse der Ausschüsse in einer Ausschusszuständigkeitsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Als Denkmalausschuss nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss eingesetzt.
Der Rat bestimmt zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen bzw. Bürger, die an den Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlagsersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen sind zugelassen. Für diese Sitzungen können für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger Sitzungsgelder gewährt werden, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen.
Die Teilnehmenden einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient zur späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch diese Art der Sitzung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen zusätzlich eine Sachkostenpauschale von 5,00 € je Sitzung, wenn sie den Verzicht auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch

besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen.
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 21,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (6) Es wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für sämtliche Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses als Sitzungsgeld gezahlt.

§ 11

Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung

- (1) Die Fraktionen im Rat der Stadt erhalten als Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung
 - a) einen Grundbetrag in Form einer Sachleistung durch kostenfreie Gestellung eines Fraktionsgeschäftszimmers entsprechend der Fraktionsgröße und kostenfreie Benutzung des Konferenzzimmers oder
 - b) bei Nutzung anderer, nichtstädtischer Räumlichkeiten eine monatliche Sachkostenpauschale von 80,00 € (Fraktionen bis einschließlich acht Mitglieder) bzw. 120,00 € (Fraktionen mit mehr als acht Mitglieder) sowie
 - c) einen monatlichen Betrag von 21,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Bis 31.03. des nachfolgenden Jahres haben die Fraktionen über die Verwendung der Mittel einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Der Rat der Stadt kann den Bürgermeister/die Bürgermeisterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter bzw. seine/ihre allgemeine Vertreterin.

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

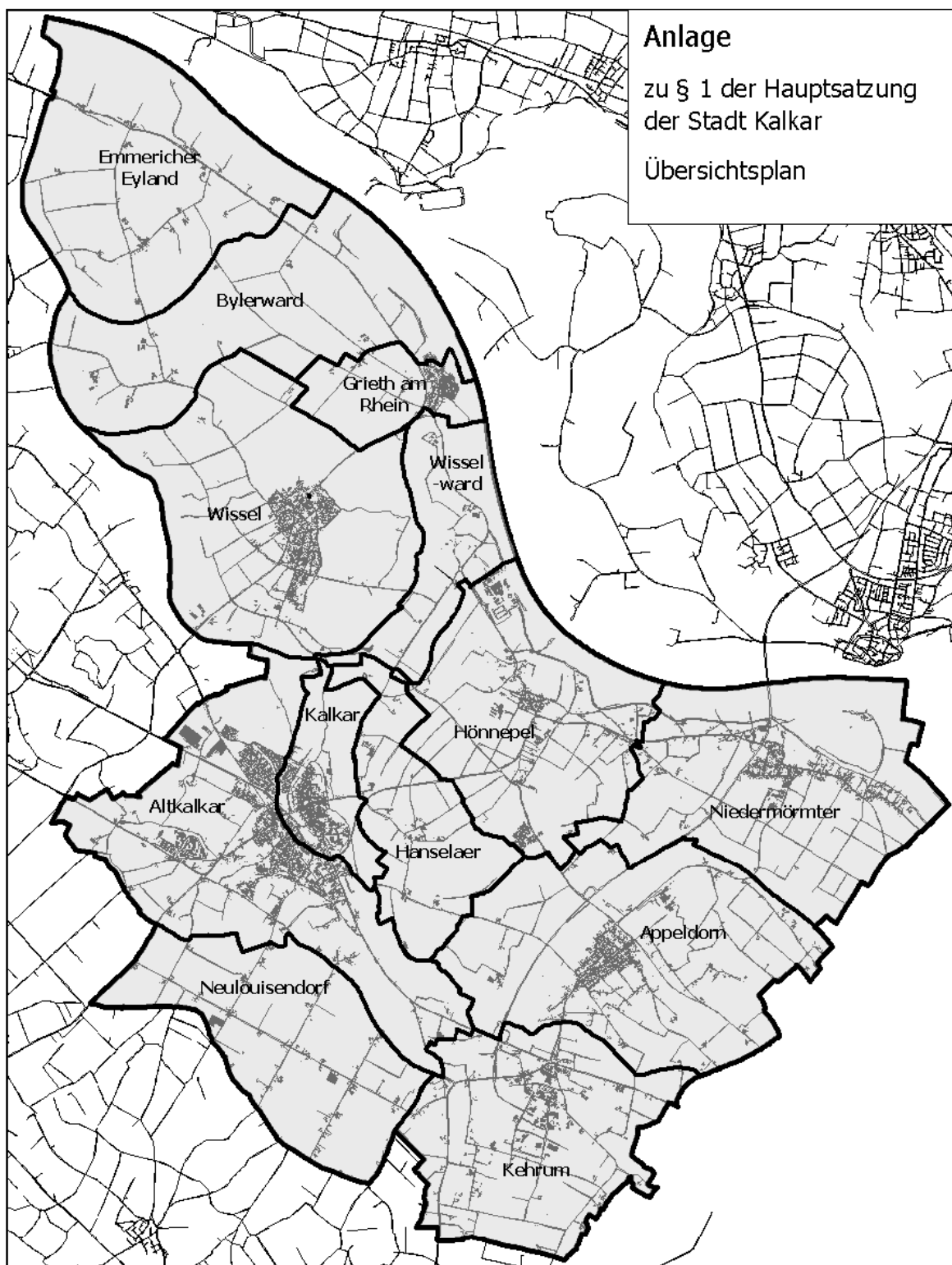
- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kalkar festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im *Amtsblatt der Stadt Kalkar* vollzogen.
 - (2) Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen wird bei Bedarf in angemessener Weise in der örtlichen Presse hingewiesen.
 - (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Markt 20, Kalkar.
 - (4) Das Amtsblatt der Stadt Kalkar liegt im Rathaus, Markt 20, Kalkar, kostenfrei aus.
 - (5) Reicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine vereinfachte Bekanntmachung, so erfolgt diese im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Markt 20, Kalkar.
-

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.1999 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 28. Juni 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat gemäß § 6 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), die Genehmigung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – mit dem Schreiben vom 21.05.2021 unter Kenntnisnahme der aufgeführten Hinweise erteilt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 12.01.2021 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

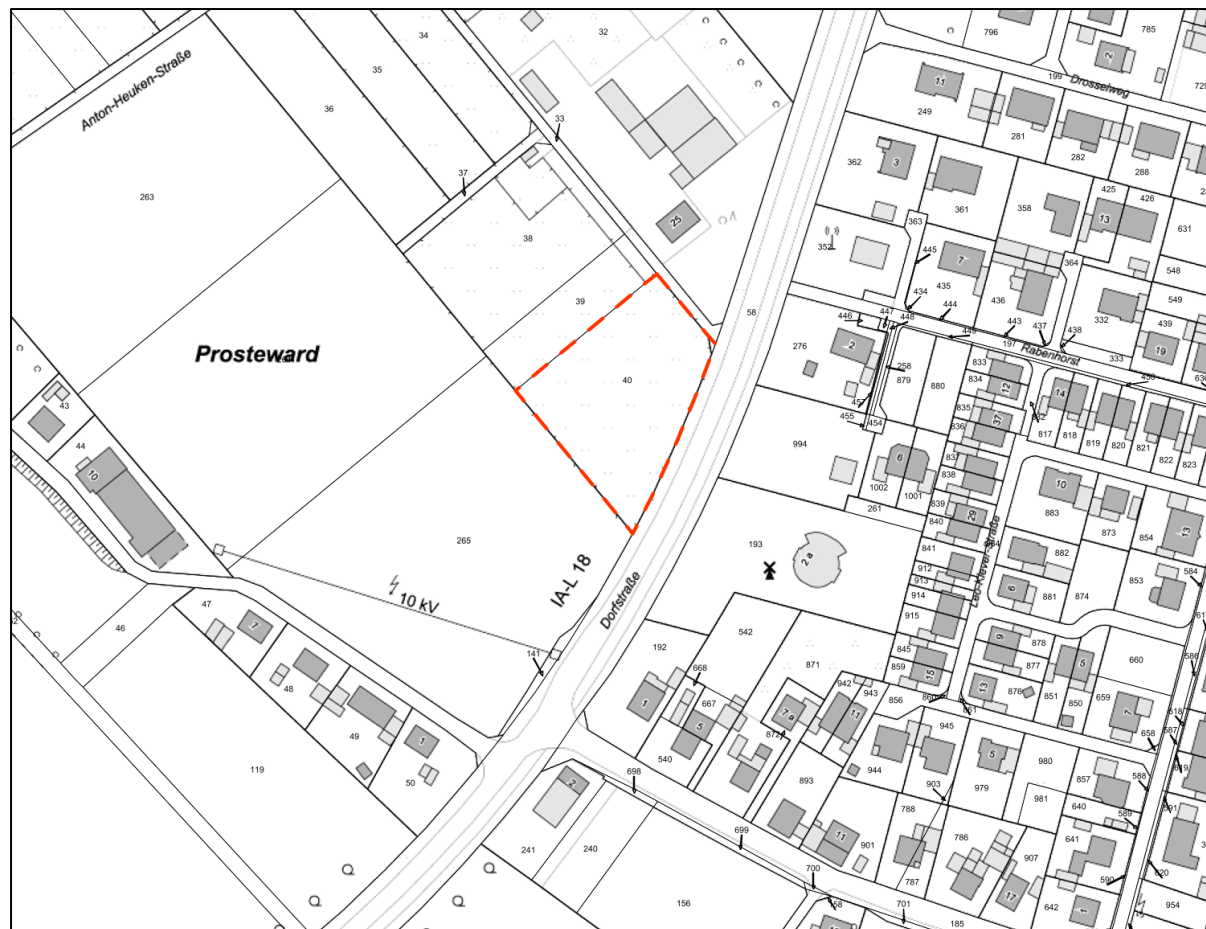
Hinweise

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung und Zweitausfertigung der Planurkunde bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Kleve erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2021



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel –

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – mit der Begründung, den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-

Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweise auf Rechtsfolgen

- 1 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 2 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Wissel – gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 94 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) wirksam.

Kalkar, den 28.06.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung betriebsbezogener Wohnnutzungen in einem Teilbereich des Gewerbegebiets „Auf dem großen Damm“.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2021



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Da es sich bei der Planänderung um die Änderung einer textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit betriebsbezogener Wohnnutzungen handelt und das Plangebiet bereits überwiegend baulich geprägt ist, sind erhebliche Umweltauswirkungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Weil die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – nicht berührt werden, keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB bestehen, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Erstellung eines Umweltberichtes kann daher abgesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

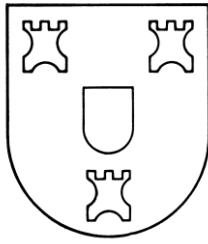
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 28.06.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Britta Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 15. Juli 2021	Nummer 16
----------------------	----------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 09. Juli 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 09. Juli 2021

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) und vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

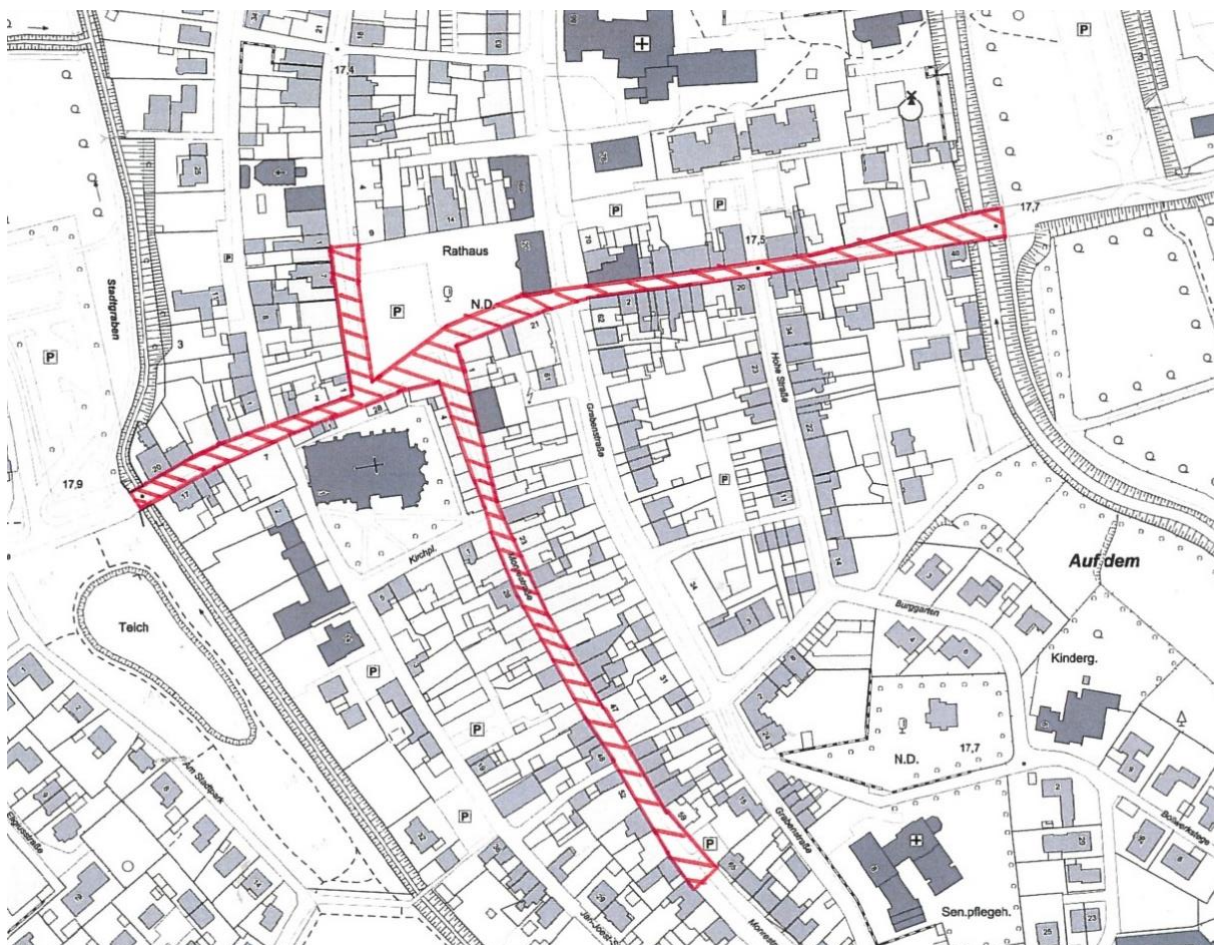
An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen:

- Sonntag, 15.08.2021 (Kalkar radelt: 13 Orte / 1 Stadt),
- Sonntag, 10.10.2021 (Herbst-, Trödel- und Büchermarkt) sowie
- Sonntag, 28.11.2021 (Nikolausmarkt)

dürfen Verkaufsstellen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nur innerhalb des historischen Stadtkerns geöffnet sein sowie am 15.08.2021 im gesamten Stadtgebiet.

Dies umfasst den Markt und die zum Markt hinführenden Straßen: Altkalkarer Straße (ab Brücke), Hanselaerstraße (ab Brücke) sowie Monrestraße (ab Parkplatz).

Der genaue räumliche Einzugsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des Geltungsbereiches und der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

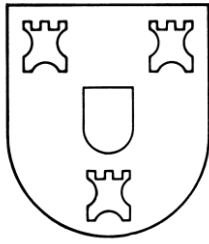
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 09. Juli 2021

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 20. Juli 2021	Nummer 17
----------------------	----------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen 2021 im Stadtgebiet Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen 2021 im Stadtgebiet Kalkar

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Kalkar gemäß § 95 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 findet an folgendem Termin statt:

- | | |
|------------|--|
| 08.09.2021 | Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Kleve
Beginn: 9:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte "De Deichgräf" Durchlass 6, Kalkar-Grieth |
| 15.09.2021 | Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
Beginn: 9:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz "Landgasthof Westrich", Bienenstr. 26, Bedburg-Hau |

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 Abs. 2 LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

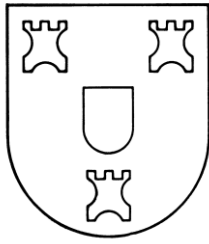
Der Termin wird hiermit gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 09.07.2021
Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

Die Bekanntmachung über die Termine der Deichschauen 2021 im Stadtgebiet Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 16. Juli 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 1. September 2021	Nummer 18
----------------------	--------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wähler-verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundes-tag am 26. September 2021
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wähler-verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundes-tag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Kalkar wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	8:00 bis 12:30 Uhr,
Montag von	14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von	14:00 bis 18:00 Uhr,

bei der **Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, **spätestens am 10. September 2021 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **112 – Kreis Kleve** - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Kalkar gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Kalkar (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. September 2021), 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (25. September 2021), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. September 2021), 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadt Kalkar versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Kalkar vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Kalkar absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26. September 2021) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kalkar, den 30. August 2021

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees

Die Verbandversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar Rees hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020, abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.411.265,67 € und einen Jahresüberschuss in Höhe von 233.448,98 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 233.448,98 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 11.603,64 € wird ein Betrag in Höhe von 103.840,00 € an die Stadt Kalkar und 132.160,00 € an die Stadt Rees als Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 9.052,62 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs.2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Klärwerke Kalkar-Rees. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers

An die Klärwerke Kalkar – Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klärwerke Kalkar-Rees für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Klärwerke Kalkar-Rees zum 31. Dezember 2020 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klärwerke Kalkar-Rees. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen, deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet:

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

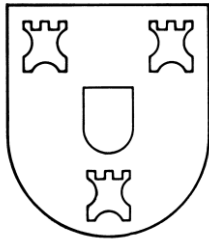
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.07.2021 Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bei den Klärwerken Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 23.08.2021 gez. *Arntz*, Betriebsleiter



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 9. September 2021	Nummer 19
----------------------	--------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 16. September 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 16. September 2021

Am **Donnerstag, dem 16.09.2021, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 6. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist ein Nachweis einer Immunisierung (genesen, geimpft) oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) erforderlich. Dies wird beim Zutritt kontrolliert. Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet. Aufgrund der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt wegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaSchVO während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht (auf dem Weg zum Platz ist allerdings eine Maske zu tragen).

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Seniorenbeirat
- kurzer Sachstandbericht durch die Vorsitzende Frau Weyers
3. „Volunteers 2.0“ – ein Projekt der Hochschule Rhein-Waal zum bürgerschaftlichen Engagement
4. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
5. 1. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021
6. Unterjähriger Finanzbericht zum 30.06.2021
7. Gesamtabschluss 2018 der Stadt Kalkar
8. Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 gem. § 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
9. Überarbeitung der Gestaltungssatzungen für "Alt-Wissel" und "Appeldorn"
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 09.06.2021
10. 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 - Niedermörmter-Ost
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
11. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Wohnbauflächen Wisseler See
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

12. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet „Wisseler See“
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 13. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 098 - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 15. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 - Gutshäuser Haus Kemnade
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 16. Erweiterung der Außenbereichssatzung - Hönnepel-Mühlenfeld
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB
 17. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wesselsbruch-St. Hubertus Weg
 18. Ablehnung des Antrags auf Zulassung einer Zielabweichung für das „Erholungsgebiet Oybaum“ durch die Bezirksregierung Düsseldorf; Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
 19. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2020
 20. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2020
 21. Kooperationsvereinbarung zur Welterbestätte „Niedergermanischer Limes“
 22. Mitteilungen der Verwaltung
 23. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
 24. Einwohnerfragen
-

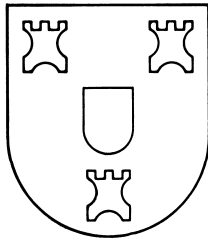
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

25. Erneuerung der unterirdisch verlegten Heizungsfernwärmeleitung im Schulzentrum zwischen dem Turnhallengebäude und dem Schulhauptgebäude Am Bollwerk
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
26. Berichte aus den städtischen Gremien
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 01.09.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 20. September 2021	Nummer 20
----------------------	---------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Bundestagswahl am 26. September 2021
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Bundestagswahl am 26. September 2021

- 1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Kalkar gehört zum Wahlkreis 112 - Kleve - und ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2021 bis 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr wie folgt zusammen:

Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar

- Briefwahlvorstand 17.9: kleiner Sitzungssaal (Bühne des Ratssaales);
- Briefwahlvorstand 18.9: großer Sitzungssaal;
- Briefwahlvorstand 19.9: Trausaal (hinterer Teil des Ratssaales);
- Briefwahlvorstand 20.9: Verwaltungsgebäude (Raum 400).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 16. September 2021

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 unter Aufhebung seines Beschlusses vom 3. September 2020

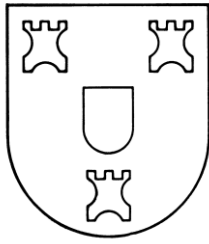
- Herrn Guido Braam, Monrestraße 83 a, 47546 Kalkar, zum **Schiedsmann** und
- Frau Silvia Thon, Wöhrmannstraße 11, 47546 Kalkar, zur **stellvertretenden Schiedsfrau**

für den Schiedsgerichtsbezirk Kalkar für die Zeit vom 06.09.2021 bis 30.11.2025 gewählt.

Die Direktorin des Amtsgerichts Kleve hat durch Beschluss vom 06.09.2021 die Wahl bestätigt.

Kalkar, den 14. September 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **28. September 2021**

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 6. Oktober 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 6. Oktober 2021

Am **Mittwoch, dem 06.10.2021, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 7. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist ein Nachweis einer Immunisierung (genesen, geimpft) oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) erforderlich. Dies wird beim Zutritt kontrolliert. Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet. Aufgrund der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt wegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaSchVO während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht (auf dem Weg zum Platz ist allerdings eine Maske zu tragen).

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
4. Einwohnerfragen

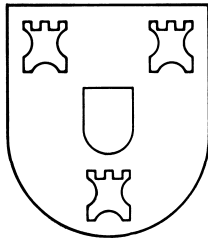
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Berichte aus den städtischen Gremien
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 20.09.2021

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 5. Oktober 2021	Nummer 22
----------------------	------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörnter-Ost
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB über die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld
4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

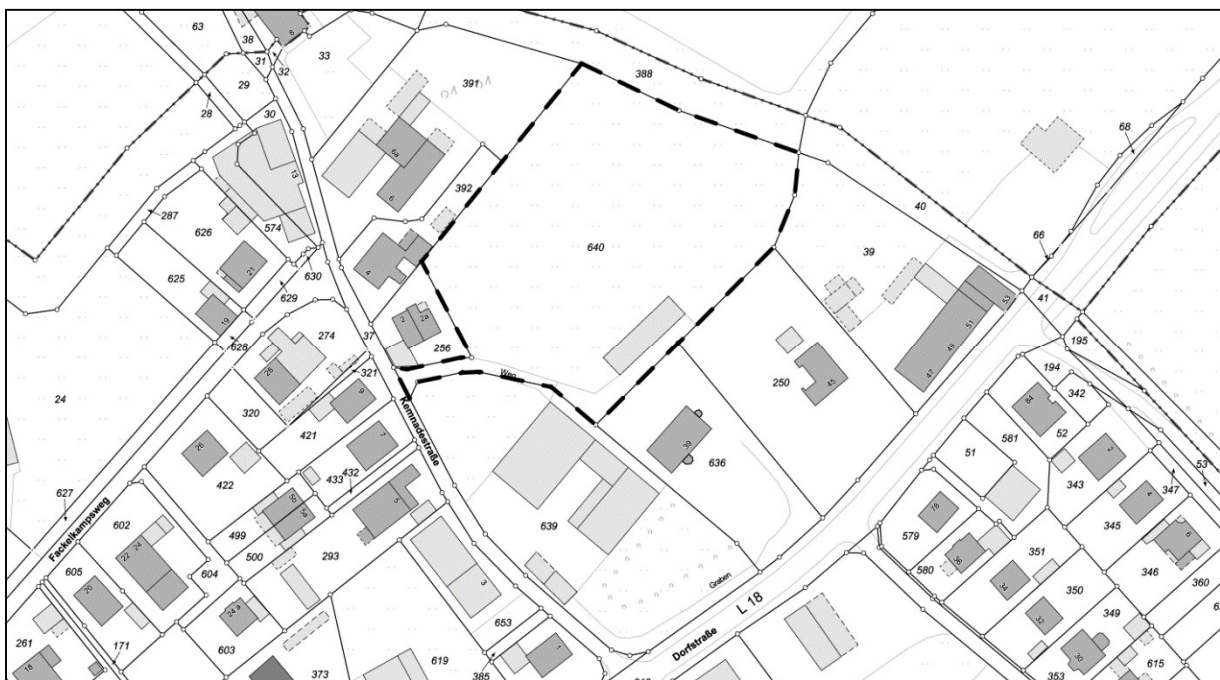
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade – als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung und Arrondierung des Siedlungsgefüges im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird der Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kemnade – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Bebauungsplan Nr. 093 – Gutshäuser Haus Kernnade – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.06.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Kalkarer Stadtteil Niedermörmter.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmter-Ost – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 024 – Niedermörmtter-Ost – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.09.2021

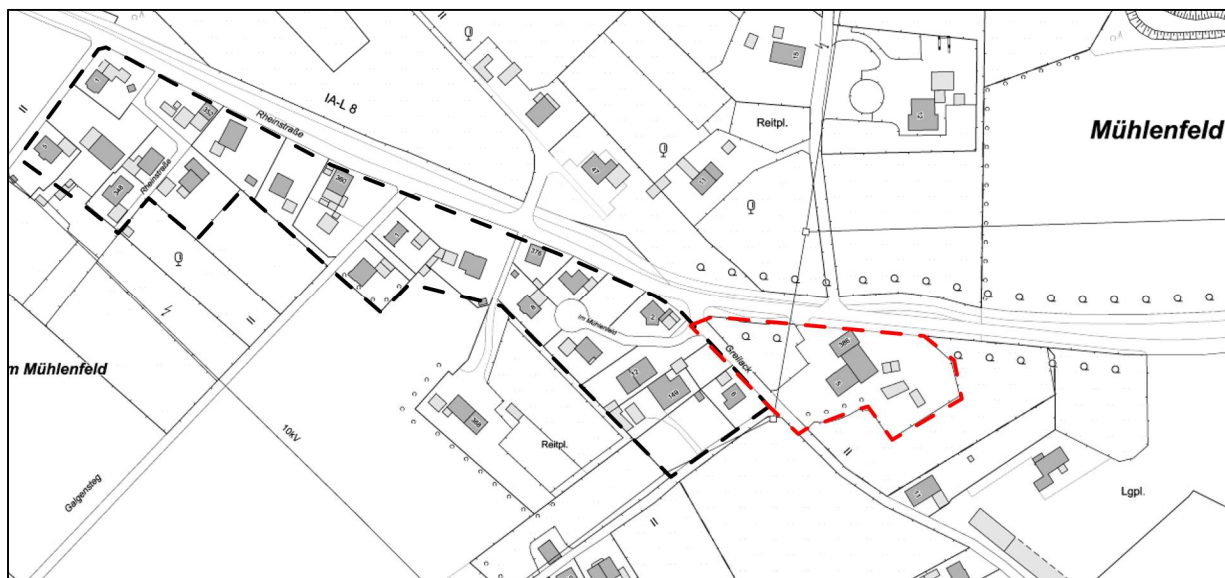
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB über die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld – als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung und geringfügigen Erweiterung der Außenbereichssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Umstrukturierung und Nutzungsänderung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Kalkarer Stadtteil Hönnepel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich Bestand



Räumlicher Geltungsbereich Erweiterung

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Erweiterung der Außenbereichssatzung – Hönnepel-Mühlenfeld – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
 Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.09.2021

Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Beschluss über die Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – sowie den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in den Wochenend- und Ferienhausgebieten im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich Bestand

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 18.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Artenschutzkonflikte sowie negative Auswirkungen auf das nordwestlich an das Plangebiet angrenzende FFH- und Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ sind, aufgrund der Vorprägung des Gebietes und unter Würdigung des Planungsanlasses zwar unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Daher ist ein geeignetes Fachbüro zur Erstellung eines Artenschutzgutachtens sowie einer FFH-Vorprüfung beauftragt worden. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt. Immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen den Wohnnutzungen und den angrenzenden Freizeitnutzungen am Wisseler See sind unter Einbeziehung der technischen Regelwerke zum Schallschutz und unter Würdigung der bereits bestehenden Siedlungsstruktur nicht zu erwarten.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohnbauflächen Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.09.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2022/2023

In der Zeit vom 22. Oktober bis 02. November 2021 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2022/2023 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Falle eines Anmeldeüberhanges wird nach Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung aufgrund der Vorgabe durch den Schulträger folgende Aufnahmekriterien an:

1. Geschwisterkinder
2. Schulweg
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2022 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das SchokoTicket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kinder die nicht an der nächstliegenden Grundschule angemeldet werden, seitens des Schulträgers keine neuen Busverbindungen eingerichtet werden können und auch die Kosten für ein SchokoTicket nicht übernommen werden können.

Eine telefonische Terminvereinbarung für die Anmeldung ist zwingend erforderlich.

Die zum Schuljahr 2022/2023 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**; Am Bollwerk 18
Sekretariat: Tel. 02824 13-250 (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr)
 - Montag, 25.10.2021 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Dienstag, 26.10.2021 von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Mittwoch, 27.10.2021 von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 12:45 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- Donnerstag, 28.10.2021 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Dienstag, 02.11.2021 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

**Die Anmeldelisten zu den o. g. Terminen werden in den Kindergärten ausgelegt.
Kinder ohne Kindergarten tragen sich bitte in eine der Listen in den Kindergärten ein.**

2. St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstr. 29-31

Sekretariat: Tel. 02824 6684 (erreichbar montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 25.10.2021 (nach Terminabsprache)
- Mittwoch, 27.10.2021 (nach Terminabsprache)

3. Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011 (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Dienstag, 26.10.2021 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (nach Terminabsprache)
- Donnerstag, 28.10.2021 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (nach Terminabsprache)

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

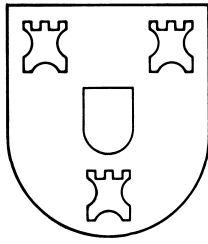
Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, der Anmeldebogen mit Unterschrift beider Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Foto des Kindes.

Zu dem vereinbarten Anmeldetermin darf coronabedingt nur ein Elternteil je Kind in die Schule kommen.

Bei der Anmeldung gilt die derzeit gültige Coronaschutzverordnung NRW. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude ist zum vereinbarten Termin eine medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Des Weiteren wird um Einhaltung der 3G-Regel gebeten.

Kalkar, den 27.09.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 25. Oktober 2021	Nummer 23
----------------------	-------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmtter

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Hönnepel
Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter
Aktenzeichen: 33 - 16 03 1.2

Mönchengladbach, 04.10.2021
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Stadt Xanten im Kreis Wesel sowie Teile der Stadt Kalkar im Kreis Kleve.

Es wird folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrags 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel sind für das Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter abgeschlossen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter.
4. Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel bleibt für das Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter bestehen, da ihre Aufgaben in diesem Teilgebiet noch nicht abgeschlossen sind.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel wurde durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter geteilt. Die Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt.

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter, durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrags ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Das Flurbereinigungsverfahren endet erst mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

(LS) gez.
Ralph Merten

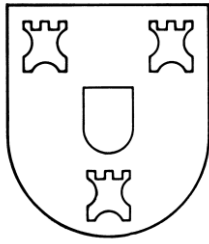
Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel, Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmtter wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 20. Oktober 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 4. November 2021	Nummer 24
----------------------	-------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 11. November 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020, abschließend mit einer Bilanzsumme von 14.617.027,64 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 298.992,75 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 298.992,75 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 35.007,66 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 334.000,41 €. Aus dem Bilanzgewinn wird ein Betrag in Höhe von 312.000,00 € an die Stadt Kalkar zur Verzinsung des eingesetzten Kapital ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 22.000,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs.2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft, Duisburg bedient. Diese hat mit Datum vom 06.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den ,Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschreiben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung,

dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleiterin und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses System des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleiterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleiterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.10.2021

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Beschluss des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 26.10.2021

gez. Dr. Schulz, Betriebsleiterin

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 11. November 2021

Am **Donnerstag, dem 11.11.2021, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 8. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist ein Nachweis einer Immunisierung (genesen, geimpft) oder Testung (nicht älter als 48 Stunden) erforderlich.

Dies wird beim Zutritt kontrolliert.

Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet.

Aufgrund der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt wegen

§ 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaSchVO während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht (auf dem Weg zum Platz ist allerdings eine Maske zu tragen).

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
3. Überarbeitung der Gestaltungssatzungen für "Alt-Wissel" und "Appeldorn"
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 09.06.2021
4. Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006
- Ergänzungssatzung für den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich
5. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 - Gewerbegebiet "Auf dem großen Damm" –
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6. Satzung zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar
7. Unterjähriger Finanzbericht zum 30.09.2021
8. Haushalt 2022
9. Geförderter Gigabitausbau im Kreis Kleve
Hier: Beteiligung am Förderantrag des Kreises Kleve für Mittel aus dem Bundes- und Landesprogramm und Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsvertrages
10. Mitteilungen der Verwaltung

11. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragen

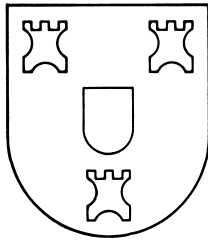
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

13. Berichte aus den städtischen Gremien
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 26.10.2021

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 25. November 2021	Nummer 25
----------------------	--------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“
2. Bekanntmachung der Satzung vom 15.11.2021 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung betriebsbezogener Wohnnutzungen in einem Teilbereich des Gewerbegebiets „Auf dem großen Damm“.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2021



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen!

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 21.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 – Gewerbegebiet „Auf dem großen Damm“ – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19.11.2021

Die Bürgermeisterin
Dr. Schulz

2. Bekanntmachung der Satzung vom 15.11.2021 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Aufgrund des § 19 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 28.10.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
	ab der 11. Seite jeweils	0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und –ausdrucke	
	im Format A4	1,--
	im Format A3	1,50
	im Format A2	2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,--
2.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Zwangssicherungshypothek) je angefangene halbe Stunde	30,--
2a	Anträge auf - Eintragung einer Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch,	

	- -Anordnung der Zwangsverwaltung - Zwangsversteigerung	30,--
	Die Gebühr beträgt von dem Gesamtbetrag bis zu 750,00 Euro einschließlich 30,00 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	
3.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,--
4.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	30,--
5.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,--
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger</u> Je angefangene 10 Minuten	10,--
7.	<u>Gebühr für eine Pfändungsankündigung aus dem Innendienst</u> Die Gebühr beträgt von dem Hauptbetrag (ohne Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) bis zu 50,00 einschließlich 10,00 Euro von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	10,--
8.	<u>Feststellung von Mietern oder Pächtern</u>	10,--
9.	<u>Meldeamtsabfrage</u>	10,--
10.	<u>Übermittlung Vermögensverzeichnis an Dritte</u>	16,--
11.	<u>Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	12,--
12.	<u>Auskunftseinholung</u> (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Nachlassgericht)	10,--
13.	<u>Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern</u>	10,--

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 an der Bekanntmachungsstafel vor dem Rathaus (Klever Str. 4, 47559 Kranenburg) aushängt. Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden,

- im Amtsblatt Nr. 25/2021 der Stadt Kalkar am 25.11.2021 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

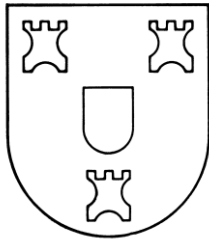
Bedburg-Hau, den 15.11.2021

Reinders
Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 15.11.2021 zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 24.11.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 9. Dezember 2021	Nummer 26
----------------------	-------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2022-2023
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 16. Dezember 2021
3. Satzung vom 7. Dezember 2021 zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar
4. Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich vom 07. Dezember 2021

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2022-2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat die Versammlungsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau mit Beschluss vom 28. Oktober 2021 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022-2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalkassenverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2022	2023
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	862.007 EUR	878.175 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	862.007 EUR	878.175 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	861.889 EUR	878.057 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	853.000 EUR	869.550 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.000 EUR	7.000 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2022-2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2022-2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlagen der Kommunen, die gemäß § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhoben werden, werden für das

Haushaltsjahr 2022	auf insgesamt	745.959 EURO	festgesetzt und für das
Haushaltsjahr 2023	auf insgesamt	762.127 EURO	festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2022 auf 20.000 EURO festgesetzt und für das

Haushaltsjahr 2023 auf 20.000 EURO festgesetzt.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 EURO im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

2. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
- die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
- deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

§ 7

Gemäß § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

aufgestellt:
Bedburg-Hau, den 21.09.2021

bestätigt:
Bedburg-Hau, den 21.09.2021

gez.
P a n d e r s
Geschäftsführer

gez.
R e i n d e r s
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2021 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden kann,
- im Amtsblatt Nr. 26/2021 der Stadt Kalkar am 09.12.2021 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 20.12.2021 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weeze (www.weeze.de) eingesehen werden.

Bedburg-Hau, den 02.12.2021

Reinders
Verbandsvorsteher

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2022-2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 24.11.2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 16. Dezember 2021

Am **Donnerstag, dem 16.12.2021, 17:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 9. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist ein Nachweis einer Immunisierung (genesen, geimpft) oder Testung (nicht älter als 24 Stunden) erforderlich.

Dies wird beim Zutritt kontrolliert.

Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet.

Aufgrund der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt wegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaSchVO während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht (auf dem Weg zum Platz ist allerdings eine Maske zu tragen).

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Fokusberatung zum Klimaschutz
 - Vorstellung der Ergebnisse
 - Beschluss zur Einrichtung der Personalstelle Klimaschutzmanagement und zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts
3. Heimat-Preis 2022
4. Jahresabschluss 2020 der Stadt Kalkar
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
7. Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die Rheinischen Versorgungskassen Köln
8. Ehrung für verstorbene Ratsmitglieder und Verwaltungsangehörige
9. Aufstellung der Außenbereichssatzung - Eyland -
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
10. Neubau der Feuerwehrgerätehäuser Wissel, Grieth und Hönnepel sowie des städtischen Bau- und Betriebshofes
 - Sachstandsbericht
11. Gesamtabschluss 2018 der Stadt Kalkar
12. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW- Abrechnung der Mehrbelastung Jugendamt für das Haushaltsjahr 2019
13. Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
14. Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
15. Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Kalkar
16. Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
17. Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

18. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2020 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
19. Wirtschaftsplan 2022 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
22. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

23. Berichte aus den städtischen Gremien
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 02.12.2021

gez.

Dr. Britta Schulz

Bürgermeisterin

3. **Satzung vom 7. Dezember 2021 zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Satzung zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung, in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2011, beschlossen:

Art. I

Die Formulierungen in der Hundesteuersatzung werden entsprechend des § 4 Landesgleichstellungsgesetz geschlechtsneutral angepasst.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Steuerpflichtig ist die Person, die einen Hund hält. Die Person, die einen Hund hält, ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer/seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugehauener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 75,00 €; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 100,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 125,00 € je Hund; |
| d) ein oder mehr gefährliche/r Hund/e gehalten wird/werden | 600,00 € je Hund. |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des tiermedizinischen Fachpersonals als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bullterrier
- 4. Bullterrier
- 5. Alano
- 6. American Bulldog
- 7. Bullmastiff
- 8. Mastiff
- 9. Mastino Espanol
- 10. Mastino Napoletano
- 11. Fila Brasileiro
- 12. Dogo Argentino
- 13. Rottweiler
- 14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung wird auf Antrag, wenn die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 erfüllt ist, gewährt für

- a) - *entfällt* -
- b) - *entfällt* -
- c) - *entfällt* -
- d) - *entfällt* -
- e) - *entfällt* -
- f) - *entfällt* -
- g) - *entfällt* -
- h) Blindenführhunde,
- i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- k) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- l) - *entfällt* -
- m) - *entfällt* -

- n) Hunde, die die haltende Person aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzen. Die Steuerbefreiung wird auf 12 Monate befristet und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wird.

§ 5 Abs. 1 Bstb. b) entfällt.

§ 6 entfällt.

§ 7 entfällt.

§ 8 Abs. 1 Bstb. b) entfällt.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Stadt zu stellen. Die Antragstellung hat auf eine Weise zu erfolgen, bei der die Prüfung der Steuervergünstigungsvoraussetzungen hinreichend dokumentiert wird.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Steuer jeweils fällig werden (siehe auch § 14 Absätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und dann jährlich am 15.02. eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Die Steuerpflichtigen können auch eine vierteljährliche Zahlungsweise wählen. In diesem Falle wird die Steuer erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wird nur ein Hund gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) zur Hundesteuer veranlagt oder eine Steuerermäßigung gemäß § 5 dieser Satzung gewährt, wird die Hundesteuer grundsätzlich jährlich fällig (siehe Satz 1). Die Möglichkeit der Wahl der vierteljährlichen Zahlungsweise (Sätze 2 und 3) besteht in diesen Fällen nicht.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides bleiben die in dem Vorjahresbescheid getroffenen Festsetzungen zur Höhe der Steuer und zu den Fälligkeitsterminen weiterhin gültig. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 13 Nr. 3 entfällt.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich vom 07. Dezember 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Der beitragsfähige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen unbeschadet der Regelung in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 jeweils in dem Umfang zu tragen, der sich durch den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich ergibt. Die anrechenbaren Breiten werden durch die Grenzen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gebildet.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand wird für die gemischt nutzbare Verkehrsfläche auf 45 v. H. festgesetzt. Von dieser Festsetzung unberührt bleibt der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand für die Teilanlagen „Parkstreifen“ und „Beleuchtung und Oberflächenentwässerung“.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kalkar vom 18. Dezember 2006.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember

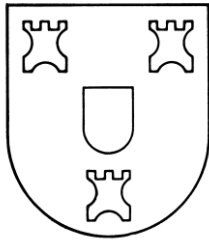
2006 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Hanselaerstraße als verkehrsberuhigter Bereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 7. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021

Ausgabetag: **16. Dezember 2021**

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniedeschrift in der Gemarkung Neulouisendorf Flur 3, Flurstück 70

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Neulouisendorf Flur 3, Flurstück 70

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Neulouisendorf, Flur 3, Flurstück 70. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47589 Uedem/ Keppeln, als Weg klassifiziert, mit der Bezeichnung Grenzstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Keppeln, Flur 11, Flurstück 27. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21187 in der Zeit

vom 16.12.2021 bis 13.01.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824 90 50 920 erfolgen oder per Mail an info@vermessung-dorbath.de

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548/ SGV.NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

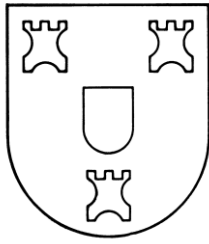
Kalkar, den 01.12.2021

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Neulouisendorf, Flur 3, Flurstück 70 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 09. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2021	Ausgabetag: 22. Dezember 2021	Nummer 28
----------------------	--------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
2. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 20. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2022 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau - Zimmer 308, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 17.01.2022 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 308 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 21. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 20. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze (GV NRW S. 1072), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 25,38 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze (GV NRW S. 1072), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, ber. S. 718), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 29,97 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 12,88 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze (GV NRW S. 1072), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und der §§ 50, 53 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW S. 560, ber. S. 718), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- für Privathaushalte und sonstige 2,06 €
 - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch
(jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)
 - bis 20.000 cbm 2,06 €
 - bis 100.000 cbm 1,63 €
 - bis 200.000 cbm 1,29 €
 - über 200.000 cbm 1,02 €
 - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,55 €

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 25. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze (GV NRW S. 1072), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 33,50 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	40,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	80,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	160,00 €

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren betragen jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	88,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	176,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze (GV NRW S. 1072), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,95 € jährlich.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- | | | |
|----|----------------------|---------|
| a) | in der Kategorie I: | 0,60 €, |
| b) | in der Kategorie II: | 0,60 €. |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Dezember 2021

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin